

Die Klausal-Oblaten

Von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

Unter den Fragen, die die Ordensoberen nach dem am 9. Dezember 1948 von der Hl. Religiosenkongregation aufgestellten Schema alle fünf Jahre dem Hl. Stuhl gegenüber beantworten müssen, sind auch die, ob es außer den Sodalen, die dem Orden oder der Genossenschaft durch Gelübde oder sonstige rechtsgültige Einverleibung als Mitglieder angehören, noch andere Personen gibt, gleichsam als Zugehörige oder Donaten oder andere derartige Personen, die nicht Mitglieder des Ordens sind, ob für deren geistliches Leben und materielles Auskommen angemessen und in Liebe Sorge getragen ist und ob für diese Personen rechtsgültige, approbierte Statuten bestehen (n. 140–142). Tatsächlich leben in vielen Verbänden innerhalb der Klöster oder religiösen Häuser Personen, die keine Ordensprofess ablegen und sich nicht durch Gelübde binden, sondern durch ein bloßes Versprechen mit der Ordensgemeinschaft verbunden sind. Man nennt diese Glieder meist *Oblati claustrales* (im Gegensatz zu den *Oblati saeculares*, die ganz in der Welt leben), *habituati*, *regulares*, oder *Donati*, *Tertiarii perpetui*, *Aggregati*, *Commissi*. Diese Gruppe in den Klöstern ist in der Literatur entschieden etwas vernachlässigt worden. Deshalb dürfte es angezeigt sein, im folgenden ihre Entstehung, Ausbreitung und die Rechtsverhältnisse dieser Glieder darzustellen. Die Aufgabe ist freilich schwierig, denn über diese Materie gibt es keine einheitlichen Normen. Schon Klemens VIII *Cum ad regularem* vom 19. März 1603 § 6 sagt, daß für die Rechtsverhältnisse der Oblaten in den Klöstern „*unaquaeque Religio suas peculiare Constitutiones specialiaque instituta observare teneatur*“¹. Unsere Abhandlung dürfte um so mehr am Platze sein, da am 1. März 1939 am höchsten kirchlichen Gerichtshof, der Hl. Römischen Rota ein Prozeß entschieden wurde, bei dem es sich um die Entlassung eines Oblaten und deren Folgen handelte. Der zuständige Ordensobere, der Gefreite Abt von Subiaco und Titularbischof, Simon Laurentius Salvi, bestritt zwar die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes, allein die Rota erklärte sich für kompetent, wies aber die Klage des entlassenen Oblaten auf Entschädigung ab mit der Begründung, wer *ex liberalitate vel ex caritate* etwas verspreche, habe keinen Anspruch auf Lohn. So entschied übrigens die Hl. Konzilskongregation bereits am 28. Januar 1690².

1) *Codicis Juris Canonici fontes*, ed. P. Gasparri et. J. Sredi, Romae 1923 ss., I, n. 189 p. 352.

2) *S. Romanae Rotae decisiones seu sententiae*, Romae 1912, ff. XXXI, 138 ff. *Analecta iuris pontificij VIII*, 1866, 2197.

I. Die Entstehung und Ausbreitung des Instituts

A. Bei den Mönchen

Die ursprüngliche Form, in der uns Leute in den Klöstern begegnen, die keine Ordensgelübde abgelegt haben, sind neben den Novizen die Kinder, die später einmal Mönche oder Nonnen werden wollten. Wir treffen solche bereits bei den alten orientalischen Mönchen und Nonnen; sie fußten offensichtlich auf 1 Sam 1, 20 ff, wo berichtet ist, daß Anna, die Frau des Elkana, versprach, sie werde ihren Sohn auf immer Gott weihen. Schon in den Klöstern des hl. Pachomius lebten Knaben. Seine Regel weist den Oberen an: „Non parvulorum sermone ducatur“ und „Non rideat inter pueros“ und bestimmt, wann ein Bruder gerne „cum pueris“ lache, dann solle er gemahnt und getadelt werden; auch erwähnt sie „pueri“, die „in domo fuerint dediti lusibus et otio“³. Aus Ägypten haben wir fernerhin das Zeugnis des Abtes Shenute, der als Vater der nationalägyptischen Kirche gilt. Wir wissen freilich nur, daß in seinen Klöstern auch Kinder lebten; daß sie aus religiösen Motiven dahin gebracht wurden, ist wohl zu vermuten, steht aber nicht sicher fest. In den Bruchstücken der Lebensbeschreibung des Aga Mathias, eines in der Thebais im 6. Jahrhundert lebenden Abtes eines Klosters, wird berichtet, daß eine kinderlose Frau den Abt um Fürbitte bei Gott anflehte, damit sie ein Kind bekomme; sie gelobt, das Kind dem Abte zu schenken, und zwar, wenn es ein Knabe ist, damit es Mönch werde bis zu seinem Tode; wenn sie aber ein Mädchen gebäre, so wolle sie es einem Kloster als Nonne widmen. Sie versprach, was immer ihr der Herr schenken werde, solle dem Herrn ein Gelübde sein, alle Tage ihres Lebens. Die Frau gebiert dann einen Sohn. Als er schon mit seinen Kameraden spielen lernte, nahm die Mutter die Schenkung vor. Auch in den Lobreden auf den hl. Viktor wird berichtet, wie ein Kind durch einen herabfallenden Stein getötet wurde, weil die Eltern ihr Gelübde, den Knaben dem hl. Viktor zu übergeben, nicht erfüllt hatten. Der Vater trägt den Leichnam in das Kloster, aber das Kind wird nach Salbung mit Öl aus der hl. Lampe und nach Anrufung des hl. Viktor wieder zum Leben erweckt. Die Eltern erfüllen nunmehr das Gelübde und bleiben selbst im Kloster bis zum Tage ihres Todes. Das Kind wurde ein auserwählter Aszet und empfing später die Priesterweihe. Aus diesen Erzählungen ist ersichtlich, daß damals im Orient die Darbringung von Kindern, die später Mönche werden sollten, üblich war, ja daß auch verheiratete Männer und Frauen im Kloster oder dessen näherer Umgebung lebten, die dann nähere Beziehungen wenigstens in spiritualibus zum Kloster unterhielten. Es handelt sich hier um Leute, die sich selbst freiwillig in die Hörigkeit des Klosters begaben, ein Brauch, der sich in der alten Welt vielfach fand, bisweilen aber auch ihr Vermögen dem Kloster für die Kosten der Lampe und des hl. Opfers schenkten⁴. Das Band mit dem Kloster war freilich nicht so, daß es unlösbar

3) Boon A., Pachomiana latina, Louvain 1932, 59 s., 66, 68 n. 159, 166, 172.

4) Steinwenter A., Kinderschenkungen in den koptischen Klöstern (Zeit-

war. Bisweilen hatte nämlich auch die wirtschaftliche Lage und der Wunsch nach einem sorgenfreien, wenn auch ärmlichen Leben die Leute ins Kloster getrieben; waren sie doch auf diese Art der Erziehungskosten entbunden, ihr Kind lernte im Kloster seinen Lebensunterhalt erwerben und hatte die Aussicht, unter Umständen später wieder im Dorfe als Bauer oder Handwerker mit seiner Familie leben zu können. Freilich wird in den meisten Fällen der Vollzug eines Gott gemachten Gelübdes der tiefste Anlaß der Kinderschenkung gewesen sein.

Auch der hl. Basilius sieht in c. 7 seiner Regel vor, daß Knaben in das Kloster aufgenommen werden, mit Zustimmung ihrer Eltern und in Gegenwart von Zeugen. Er nennt sie in der *Regula brevius tractata* nach der Übersetzung von Rufinus von Aquileia († 410) „oblati“; zur Begründung fügt er bei, „ut omnis occasio maledicti gratia excludatur hominum pessimorum“ und sagt, man solle „summa diligentia“ auf sie verwenden, sie „tam in verbo quam in intellectu et opere“ üben und die Sorge für sie nur Brüdern anvertrauen, „qui ante omnia in virtute patientiae documenta sui probabiliter praebuerunt“⁵. Aus dieser Stelle sehen wir deutlich, daß es sich bei Basilius nicht um junge Professoren, sondern um Knaben handelt, die im Kloster erzogen werden sollten, aber auch wieder entlassen werden konnten.

Im Abendland ist die Gottverlobung der Kinder zwar etwas später, aber doch schon früh bezeugt. Der Kirchenschriftsteller Salvian († nach 480) kennt sie und nennt solche Kinder „oblati“⁶. Der hl. Benedikt widmet ihr in seiner Regel c. 59; er ist hier wohl vom hl. Basilius beeinflusst (c. 73). C. 59 ist vor allem deshalb von besonderem Wert, weil es den Ritus, die Form der Schenkung beschreibt. Die Eltern des Kindes haben die „petito“, die schriftliche Urkunde auszustellen und übergeben das Kind mit einer Opfergabe vor Zeugen dem Abte, indem sie die Hand des Knaben in die Palla des Altares einwickeln. Daß das Kind durch diesen Rechtsakt sofort in die Klostersgemeinde aufgenommen worden sei, ist nicht anzunehmen. Dies geschah wohl erst, nachdem es das „intelligibilis aetas“ oder das 15. Lebensjahr (cc. 63, 70) erreicht hatte, denn erst jetzt verliert es die besondere „custodia“ (c. 63), womit wohl der in c. 58 für die Novizen vorgesehene „senior“ gemeint ist. Diese Darlegungen zeigen, daß der hl. Benedikt die oblatio puerorum nicht als klösterliche Profese im strengen Sinne des Wortes auffaßte, und deshalb diese Knaben nicht Mitglieder der eigentlichen Kommunität waren, sondern Außenstehende, die eben im Kloster lebten. Auch die Regel des hl. Bischofs Aurelian von Arles († 553) scheint denselben Standpunkt vertreten zu haben; sie verlangt zur Aufnahme von Knaben

schrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung XI, 1921, 175 ff., 187, 198 f., XII, 1922, 384 f., XLIV, 1958, 21 (22) A. 105).

5) PL CIII, 498. Dem genannten c. 7 entspricht in der *Regula fusius tractata* c. 15, in dem aber der Ausdruck oblati nur in der Verbindung mit res („res oblatae“) vorkommt (PGr 31, 955 s.).

6) M. G. Auct. ant. I, I,

das Alter von 10 Jahren, aber später konnten diese Oblaten noch eine testamentarische Verfügung treffen, was deutlich zeigt, daß man sie noch nicht als Vollmönche betrachtete (n. 17, 47). Dieselbe Auffassung dürfte aus der Regel des hl. Bischofs Cäsarius von Arles († 543) *Ad virgines* c. 5 sprechen. Diese sieht vor, daß kein Mädchen unter 6 oder 7 Jahren aufgenommen werden solle; es müsse lesen, schreiben und gehorchen können. Die Aufnahme von Kindern der Vornehmen und Unbekannten „ad nutriendum aut docendum“ wird streng verboten, doch enthält die Regel des hl. Bischofs Isidor von Sevilla († 636) in c. 4, das auch Kinder im Kloster voraussetzt, keine diesbezügliche Bemerkung und die Synode von Toledo 633 lehrt in c. 49 sogar: „Monachum aut paterna devotio aut propria professio facit“⁷. Dieser Grundsatz, der von der dem römischen Recht entnommenen Überbetonung der väterlichen Gewalt spricht, wurde aber später von den Germanen und auch den Päpsten beanstandet. Die Päpste Alexander III. und Klemens III. ließen zwar die Knaben anstandslos im Kloster leben, aber beide verlangten eine Ratifizierung der klösterlichen Profess in reiferem Alter⁸, was deutlich zeigt, daß der Hl. Stuhl diese Knaben nicht als wirkliche Professoren mit Gelübden ansah. Bei den Benediktinern von Hirsau ging man noch weiter, man lehnte die oblatio puerorum ganz ab, wie aus den Bemerkungen Ulrichs von Cluny zu den *Consuetudines Cluniacenses* ersichtlich ist⁹. Allein die Hirsauer Auffassung drang doch nicht ganz durch. Nach wie vor nahm man in den Klöstern solche Knaben auf, sah sie freilich nicht mehr als Professoren an. Wie schon früher die hll. Beda, Willibrord und Bonifatius, so gingen auch jetzt noch treffliche Männer für den Orden aus dem Oblateninstitut hervor, der hl. Anselm, Lanfranc, Landulf, Johannes von Gaeta, der später als Gelasius II. den Stuhl Petri bestieg u. a. Doch war für das Oblateninstitut in der alten Form die Zeit gekommen, die im 11. und 12. Jahrhundert neu gegründeten Orden der Kartäuser, Cistercienser und die Ritterorden (Templerregel c. 61)¹⁰ lehnten dasselbe ab. Erst recht taten dies die Mendikantenorden und vereinzelt geschah dies auch vom Hl. Stuhl. Innozenz III. bestimmte 1207 für das Benediktinerkloster Bourgueil: „Pueri non recipiantur infra quindecim annos“¹¹. Ähnliche, ja bisweilen strengere Normen galten bei den Mendikanten, vor allem den Dominikanern und Franziskanern, die für die Aufnahme das 18. Lebensjahr forderten¹².

-
- 7) Holstenius-Brockie, *Codex Regularum monasticarum et canonicarum*, Augustae Vindelicorum 1759, I 133, 135, 150, 356, 189. Mansi J. D., *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Florentiae 1739 ss., X, 631.
- 8) 11, 12, X, 3, 31.
- 9) PL CIL, 636 s.
- 10) PL CLXVI, 870 s.
- 11) *Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio*, Augustae Taurinorum 1857 ss, III 200.
- 12) Scheeben H. Ch., *Die Konstitutionen des Predigerordens unter Jordan von Sachsen*, Köln 1939, 57. Ehrlé F., *Die ältesten Redactionen der General-*

Schon bei der Besprechung der Verhältnisse im alten Orient haben wir gehört, daß ganze Familien in den Klöstern lebten. Das war auch im Abendland der Fall. Die *Regula communis* des hl. Erzbischofs Fruk tuosus von Braga († um 665) c. 6 kennt den Fall, daß Eltern mit ihren Kindern unter 7 Jahren sich unter die Gewalt eines Abtes begeben, und bestimmt dann, daß diese Leute „nullam corporis sui potestatem habeant, neque de cibo aut indumento recogitent; neque facultates, aut villulas, quas semel reliquerunt, ulterius possidere praesumant, sed tamquam hospites et peregrini subiecti in monasterio vivant; et neque parentes solliciti sint pro filiis, neque filii pro parentibus“. Als Vorgesetzte haben diese Oblaten den Cellerar; wenn die Regel vorschreibt, „laici foris abbatis vel praepositi mandata peragent“ (c. 23), so handelt der Cellerar im Auftrag der Oberen. Bezüglich der Mahlzeiten haben diese Oblaten Erleichterungen. Von Ostern bis zum 1. Oktober dürfen sie 4 mal im Tage, in der Zeit bis zum 1. Dezember 3 mal essen, und in der Zeit vom 1. Dezember bis Ostern steht es im Belieben des Cellerars, eine öftere Mahlzeit zu gestatten. Die Kinder stehen unter einem Dekan, „qui plus de eis intellegit, ut Regulam super eos observet, et ab eo semper admoneantur, ne aliquid absque Regula faciant, aut loquantur“. Dieser Dekan hatte auch das Recht, sie mit der Rute zu züchtigen¹³. Überblickt man diese Normen, so läßt sich nicht leugnen, daß sie recht streng waren; man muß berücksichtigen, daß man damals der Auffassung war, jeder, der in einer vita communis lebte, darf nichts mehr besitzen, was ihn mit der Welt verbindet. Freilich, der Regel des hl. Fruk tuosus war keine weitere Verbreitung beschieden, aber ihre Grundsätze werden doch mehr oder weniger überall befolgt worden sein. Gab es doch viele Klöster, in denen die Zahl der Mönche nicht ausreichte, um die dem Kloster obliegenden Arbeiten zu bewältigen. Dieser Umstand nötigte zur Aufnahme von Laien oder „famuli“ von denen freilich nicht alle nähere Beziehungen zum Kloster unterhielten.

Das vom hl. Adalhard († 826) für das Kloster Corbie verfaßte Statut kennt außer den Mönchen pulsantes vel scholares, famuli vel matricularii, provendarii, vasalli, hospites. Die Zahl der matricularii war 12, die der famuli 30. Der Unterschied beider bestand darin, daß jene nicht mehr in die Welt zurückgeschickt werden konnten, während dies bei den famuli der Fall war; beide Gruppen aber wohnten im Kloster. Die provendarii, 150 an der Zahl, waren Arbeiter, die die Mühlen, Felder, Fischteiche usw. besorgten. Die matricularii waren, wie schon ihr Namen andeutet, durch ein gewisses geistliches Band mit dem Kloster verbunden. Alle lebten von der Hand des Klosters¹⁴. In beschränktem Umfang galt für sie auch die Norm der Regel: „a saeculi actibus se facere alienun“ (c. 4), es bestand

konstitutionen des Franziskanerordens (Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters VI, [1892], 88. Oliger L., De pueris oblatis in Ordine Minorum (Archivum Franziscanum Historicum VIII [1915] 398 ss).

13) Holstenius-Brockie I, 211.

14) PL CV, 535, 535 ss. Berlière U., La Familia dans les monastères bénédictins du moyen âge, Bruxelles 1931, 10 ff.

eine „fraternitas“ mit den Mönchen. Die Synode der Äbte und Mönche in Aachen 817 beschloß zwar, daß kein „plebeius seu clericus saecularis ad habitandum“ im Kloster aufgenommen werden und keine Schule im Kloster sein solle, außer für die oblati¹⁵; allein diese Bestimmung ging nicht in die Praxis über, noch in diesem 9. Jahrhundert wohnten solche in Montecassino, St. Gallen und Fulda im Kloster, ohne je Profeß abzulegen. In St. Gallen verbrachte in eben dieser Zeit ein gewisser Willibold in den Gasträumen sein ganzes Leben; er hatte sein Vermögen dem Kloster gegeben, empfing von ihm Kleidung und Nahrung, nahm auch an den Gebeten der Mönche teil¹⁶. Solche Oblaten sind von vielen Klöstern berichtet. Manche behielten sich den Nießbrauch ihrer Habe vor.

Auch von den Benediktinerverbänden in Farfa und Cluny wissen wir, daß man außer den eigentlichen Professen noch eine weitere Gruppe hatte, doch heißen sie hier einfach „famuli“. Man hatte für sie einen eigenen Friedhof. Sie waren in der Landwirtschaft, bei den Gästen, Armen und Kranken beschäftigt. Über ihre näheren Verhältnisse erfahren wir freilich nichts. Die *Consuetudines Cluniacenses* von Bernhard von Marseille weisen aber in l. I c. 9 eine wichtige Stelle auf; sie sprechen hier nämlich von „famuli regulares“. Das heißt doch wohl, daß sie mit dem Kloster in engerer Verbindung standen, außer den alle Christen verpflichtenden religiösen Übungen einige andere, auch die des gemeinsamen Lebens auf sich genommen hatten. Der Umstand, daß man für sie in Farfa einen eigenen Friedhof hatte, spricht dafür, daß sie an sich auf Lebenszeit aufgenommen waren. Sie waren also, wie man später sagte, „commensales“¹⁷. Für die Infirmerie schaffte sie Abt Petrus Venerabilis von Cluny ab und ersetzte sie durch „monachi aut conversi barbari“ (Stat. 24); durch stat. 47 wurden auch die „familiares“, „quorundam monasteriorum pessimi destructores“ beseitigt und bestimmt, daß sie auch nicht „pro maximo lucro“ aufgenommen werden sollen¹⁸. Die pueri oblati trugen das klösterliche Gewand, freilich mit einem kleinen Unterschied. In den *Consuetudines Cluniacenses* l. III c. 8 heißt es „non stamineum“, wie die Mönche und Novizen, „sed pro stamineo camisia linea datur“¹⁹. Wenn sich nun die Kleidung der pueri oblati von der der Mönche unterschied, so wird man annehmen dürfen, daß dies auch bei den erwachsenen Oblaten der Fall war. Sicherlich fand auch bei diesen eine Einkleidungs- und Oblationsfeier statt.

Seit Beginn des 9. Jahrhunderts unterschied man Oblaten, die ganz im

15) Mansi XVII B, 588, 585 n. 42, 45.

16) Deroux M. P., Les origines de l'oblature bénédictine, Ligugé 1927, 81 ff.

17) Consuetudines Farfenses l. II c. 1, 46, 48, 52 s; Herrgott M., Vetus disciplina monastica, Parisiis 1726, 88, 114. Consuetudines Cluniacenses von Bernhard von Marseille l. I c. 2, 5–8, ebd. 139. Die Consuetudines Cluniacenses antiquiores von Ulrich von Zell l. III c. 6, 17, 22, 25 s erwähnen auch famuli auf den Höfen, in den Gäste- und Krankenräumen, PL CL, 739, 765, 768 s. Berlière 66 ff.

18) PL CL XXXIX, 1032 ss. 1038.

19) PL CIL, 741.

Kloster blieben, und solchen, die nach der Oblation in die Welt zurückkehrten²⁰. Letztere waren in erster Linie die Vornehmen, die Fürsten. Wird doch von dem Deutschen Kaiser Heinrich II. berichtet, er habe im Kloster Verdun Mönch werden wollen und feierlich Profeß abgelegt²¹. Allein wie weit dieser Bericht auf Wahrheit beruht, läßt sich nicht feststellen. Sicher ist nur, daß die Klöster in reichstem Maße seine Freigebigkeit erfahren und daß er später als Patron der Oblaten verehrt wurde. Klausal-Oblaten sind uns im 12. und 13. Jahrhundert mehrfach bezeugt. Abt Franco von Afflighem (1122–1135) schreibt in seinem Buche *De Gratia Dei* XII, daß zu seiner Zeit in den ihm unterstellten Klöstern mehr als 230 Mönche, Nonnen und „*fratres obedientiae lege*“ gewesen seien²². Innozenz III. erklärt für das Benediktinerkloster Bourgueil in der Diözese Angers, das von zwei Cistercienseräbten und einem Kanonikus visitiert worden war: „*Quod vero per monachos administrari non potest, per condonatos idoneos administratur*“ und daß die *condonati* „*in habitu et tonsura a saecularibus discernantur*“²³. Schließlich sei hier noch auf einen Seligen verwiesen, auf den 1204 verstorbenen Oblaten Obitius, der den Benediktinerinnen von S. Giulio in Brescia diente; er hatte seine Frau verlassen und dann den Nonnen ein recht gutes Beispiel gegeben²⁴. Eine Oblation eines Mannes, von einer Äbtissin entgegengenommen, wundert vielleicht etwas. Allein in damaliger Zeit nahmen auch Oberinnen die Gelübde der in ihrem Hause tätigen Priester und Konversen entgegen; noch im 17. Jahrhundert ist dies bei den Kamaldulenserinnen bezeugt²⁵. Es muß um die Wende des 11. Jahrhunderts in Deutschland das gemeinsame Leben sehr hoch geschätzt worden sein, nicht bloß von den Klerikern und Ordensleuten, sondern auch von den Laien. Schreibt doch Bernold von Konstanz in seinem *Chronicon* zum Jahre 1091: „*His temporibus in regno Teutonicorum communis vita in multis locis floruit, non solum in clericis et monachis religiosissime commanentibus, verum etiam in laicis se et sua ad eandem communem vitam devotissime offerentibus, qui etsi habitu nec clerici nec monachi viderentur, nequaquam tamen eis dispares in meritis fuisse creduntur. Nam servos eorumdem pro Domino se fecerunt*“²⁶.

Genau Ende des 14. Jahrhunderts ging von deutschen Mönchen in Subiaco eine Reform aus, über die wir eingehende Statuten haben, die auch

20) Deroux 85.

21) Zimmermann A. M., *Kalendarium Benedictinum* II, Metten 1934, 449. Vgl. Bauerreiß R., *Kirchengeschichte Bayerns* II, St. Ottilien 1950, S. 135.

22) PL CLXVI, 806.

23) Bull. Taur. III 199 s.

24) S. C. Rituum 10. 7. 1900, ASS XXXIII, 1900/01, 182 ss.

25) Generalkapitel der Cistercienser 1254 n. 5, Canivez J. M., *Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786*, Louvain 1933 ss. II, 399. Urban IV. „*Beata Clara*“ vom 18. 10. 1263 c. 20 Bull. Taur. III, 717 s. Ploch W. M., *Geschichte des Kirchenrechts*, Wien 1953 ff. III, 520. Berlière 70, 73, 95.

26) M. G. SS. V, 451.

die Oblaten im Gegensatz zu den Laienbrüdern berücksichtigen. Während diese feierliche Gelübde ablegten, ist dies bei den Oblaten nicht der Fall. Wegen des gemeinsamen Lebens mit den Mönchen tragen sie auch das Ordenskleid und werden deshalb „oblato habituati“ genannt. Sie sind nicht an den „*rigor observantiae*“ gebunden, aber im allgemeinen müssen sie doch Armut, Keuschheit, Stabilität und „*artis suae obedientia*“ beobachten. Ihre Fastenübungen werden nach der „*discretio prioris*“ bestimmt, da sie „*minus obligati quam conversi*“ sind. Sie wohnen dem Offizium an Sonn- und Festtagen, an denen sie nicht arbeiten, an. Ihr Offizium besteht aus einer geringeren Anzahl von Pater noster. Im Gegensatz zu den genannten stehen die „*oblato non habituati*“, für die nur bestimmt ist, daß sie viermal im Jahr beichten und entsprechend kommunizieren sollen; im übrigen sollen sie „*secundum possibilitatem et discrecionem prioris*“ behandelt werden. Schreiten wir zwei Jahrhunderte weiter, dann finden wir in den Statuten der inzwischen gegründeten Cassinesischen Kongregation einige Normen für die ganze Kongregation. Die von Gregor XIII. und Innozenz XI. 1578 und 1680 approbierten Konstitutionen dieses Verbandes sehen in der Erklärung zu c. 58 der Regel auch „*oblato*“ vor, bestimmen aber für diese nur, daß sie, wenn sie literati sind, die *Officia Beatae Mariae Virginis* und *Mortuorum* sowie die 7 Bußpsalmen, wenn sie aber „*idiotae*“ sind, das Offizium der *Commissi* oder täglich wenigstens den Rosenkranz beten sollen. Den Oblaten dieser Kongregation hatte schon Kalixt III. († 1458) alle den Mönchen verliehenen „*gratae spirituales*“ gewährt²⁷. Oblaten sind in diesen Klöstern auch in neuerer Zeit bezeugt, freilich mit verschiedenen Unterschieden. Für das Nonnenkloster Parlanna in der Diözese Mazara in Sizilien genehmigte die Hl. Kongregation für die Bischöfe und Regularen noch am 1. September 1840 die Aufnahme einer Oblatin dergestalt, daß diese nach dem Rate des Beichtvaters einfache Gelübde ablegen konnte; für die Mitschwester in Arpino D. Sora und Castelfidardo D. Loretto wurde die Zulassung einer Oblatin ohne Gelübde bzw. mit feierlichen Gelübden, aber ohne Stimmrecht im Kapitel gestattet²⁸. Die Zulassung von Klausural-Oblaten bezeugen auch die Konstitutionen der von der Cassinesischen Kongregation verfassungsrechtlich beeinflussten Englischen Kongregation von 1784 c. XVIII, 15^o. Als Arbeitsfeld sind ihnen die „*servilia Conventus ministeria*“ zugewiesen. Zu ihrer Aufnahme ist die Genehmigung des Präses mit Zustimmung von Zweidrittel seiner Ratgeber erforderlich. Nach dem einjährigen Noviziat legen sie vor wenigstens zwei Zeugen ein „*votum simplex obedientiae*“ in die Hände des Oberen ab. Ihre Oblation, gilt auf Lebenszeit. Die Gewandung ist schwarz oder dunkelbraun.

27) A l b e r s B., *Consuetudines monasticae* II, Montis Casini 1905, 210 s. *Regula S. P. Benedicti cum daclarationibus et Constitutionibus Congregationis Montis Casini alias S. Justinae de padua*, Parisiis 1604, 143 s. Bull. Taur. XIX, 329. *Bullarium Casinense*, ed. M a r g a r i n i C., Venetiis 1650, I 343.

28) *Analecta* VIII, 2199, 2226, 2228 s., 2033.

Eine für unsere Abhandlung wertvolle Benediktinerkongregation haben wir noch nicht berührt. Es ist unsere deutsche Bursfelder Kongregation. In deren Statuten von etwa 1480 werden in Dist. IV cc. 1–5 die Konversen behandelt und im Anschluß an diese in cc. 6–12 die Donaten. Die Betitelung „Donaten“ ist hier vielleicht etwas auffallend; allein wenn man bedenkt, daß diese Kongregation in manchen Punkten von den Kartäusern beeinflußt ist, so ist dies verständlich. Diese Statuten verfügen, daß die Donaten „nec habitum nec omnem conversorum rigorem acceptare consentiant“. Sie hatten eine einjährige Prüfungszeit durchzumachen, aber Abt und Konvent konnten diese Zeit „pro qualitate personae“ verkürzen oder verlängern. Die Zulassung zur Profese stand dem Abt und den Mönchen zu. Die Professefeier fand während der Konventmesse statt. Die Donaten versprachen dem Abt und Generalkapitel Gehorsam, Treue dem Kloster, dessen „correctio“ sie sich „totaliter“ unterwarfen. Die Profeskunde unterzeichneten sie und legten sie auf den Altar. Die Segnung des Gewandes und der Friedenskuß durch die Mitbrüder unterblieb. Das „votum paupertatis et castitatis“ wurde „propter maius periculum“ nicht abgenommen, aber sie mußten doch auf das Eigentum verzichten. Eine etwaige Entlassung wegen Vergehen war möglich. Ihr Offizium bestand wie bei den Brüdern aus einer Reihe Pater noster, deren Anzahl etwas geringer war. Der Fleischgenuß war ihnen dreimal in der Woche gestattet. Alle 14 Tage sollten sie das hl. Sakrament der Buße und achtmal im Jahr die hl. Kommunion empfangen²⁹. Daß es solche Donaten in den Bursfelder Klöstern gab, zeigen die Totenroteln der Abtei Admont aus den Jahren 1442–1496, in denen auch die Verstorbenen anderer Klöster verzeichnet sind³⁰. Dieselben Einrichtungen galten in den Frauenklöstern³¹. Die von der Bursfelder Kongregation auf Veranlassung des Bischofs Leopold von Österreich abgesplitterte Straßburger Benediktinerkongregation, deren Statuten 1624 vom Bischof bestätigt wurden, ließ nach dem Vorbild der cassinesischen Kongregation keine Konversen mehr zu, sondern nur noch Donaten, die wieder leichter entlassen werden konnten³². Weiterhin haben Abschnitte „De Donatis“ die *Consuetudines Mellicenses* P. III c. 18 und die Konstitutionen von St. Matthias in Trier von 1435 c. 112, die von dem ehemaligen Kartäuser, Abt Johannes Rode, bearbeitet sind³³. Auch die Statuten des 1437 reformierten Benediktinerinnenklosters Marienberg bei Bop-

29) *Ceremoniale Benedictinum*, Parisii 1610, 383 ss.

30) Wichner J., Ein Admonter Totenrotel des 15. Jahrhunderts, diese Zeitschrift V, II, 1884, 28 ff. B ü n g e r, Admonter Totenroteln, Münster i. W. 1935, 66, 76, 96, 106, 119, 184, 208, 222.

31) Linneborn J., Die Reformation der Westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Kongregation (Diese Zeitschrift XXI, 1900, 64 f.).

32) Volk P., Die Statuten der Straßburger Benediktinerkongregation vom Jahre 1624 (Archiv für Elsaßische Kirchengeschichte VIII, 1933, 334).

33) Redlich V., Johann Rode von St. Mathias bei Trier, Münster i. W. 1923, 96 A. 4.

pard haben ein Kapitel (c. 38) über die Oblaten, in dem es aber nur heißt, daß der Empfang der hl. Kommunion der Diskretion des Beichtvaters überlassen sei³⁴. Oblaten oder Donaten wurden nach den Konstitutionen der Salzburger Kongregation von 1641 (Erklärung zu c. 28) auch in dieser Kongregation zugelassen. Die einzelnen Normen waren der Diskretion des Abtes überlassen.

Wir haben schon wiederholt die Kartäuser erwähnt; dieser Orden übernahm viel Benediktinisches, so auch das Oblateninstitut, dessen Glieder bei ihnen freilich Donaten oder Redditi heißen. Die Statuten des Priors Basilius († 1179) nennen sie aber auch „Commissi“. Die Annales des Ordens bezeugen zum Jahre 1221 „donatae mulieres“ und behaupten, es handle sich hier um eine von den Benediktinern übernommene Sitte. Nach einem einjährigen Noviziat, das nicht so streng war wie das für die Mönche, legten sie Profeß ab, bei der sie ein votum continentiae, stabilitas loci, obedientia, und paupertas sine proprio versprachen³⁵; bei dieser Feier empfangen sie nach einem Generalkapitelsbeschuß von 1292 den Leib des Herrn. Da aus der unvorsichtigen und indiskreten Aufnahme von Donaten und Präbendariern Schaden und Ärgernis entstand, verordneten die Statuten des Priors Wilhelm Raynaldus, die sog. *Statuta nova* von 1368, daß sie nur mit Erlaubnis des Generalkapitels oder des Priors der Grande Chartreuse und nur bei dringender Not aufgenommen werden sollen (P. III c. 3). Die Ablegung eines Gelübdes wurde nunmehr aufgehoben. Diese Statuten bestimmten ferner, daß die Donaten bei etwaigen Vergehen ausgestoßen werden dürften und keine Entschädigung für geleistete Dienste gegeben werden mußte. Niemand durfte aber aufgenommen werden, ohne daß er auf sein Eigentum verzichtete. Die Weltkleidung änderten die Donaten an sich nicht, aber es war vorgeschrieben, daß ihr Obergewand einfarbig sei und so lange, daß es die Knie bedeckte. Taten sie außerhalb des Klosters Dienste, so trugen sie die Kapuze der Brüder. Die Mahlzeiten bekamen sie im Refektorium der Brüder, jedoch an letzter Stelle (1276). Beschäftigt waren die Donaten meist in der Landwirtschaft des Klosters. Den Präbendariern gegenüber waren sie bevorzugt. Diese durften zwar auch auf dem Friedhof des Klosters in ihrer Laienkleidung beigesetzt werden (1268), aber Klemens IV widerrief diese Verfügung. Eine gewisse Bevorzugung unter den Donaten genossen die Kleriker unter ihnen; sie hatten ein „beneficium spirituale sicut monachi“, aber das Evangelium durften sie nicht lesen. Mit besonderer Erlaubnis des Priors konnten sie am Kapitel teilnehmen und im Refektorium der Mönche essen. Die Kleidung derselben war wie die der Novizen (cappa grisea mit Kapuze (1298). Zum Priester- und Mönchtum durften sie nach einem Beschuß von 1374 nur mit Erlaubnis des Generalkapitels aufsteigen; gleich im folgenden Jahr erhielt der Prior von Florenz die Erlaubnis, einen clericus redditus zum Priester weihen zu lassen. Von Bonifatius IX bekam

34) Revue bénédictine XLVI (1934) 454. Hu e m e r B., Die Salzburger Benediktinerkongregation 1641–1808, Münster i. W. 1918, 118.

35) Bull. Taur. III, 463.

der Orden 1391 sogar das Privileg, daß die Mönche und Kleriker-Donaten schon im 22. Lebensjahre zum Priester geweiht werden konnten³⁶.

Die Cistercienser, die ja nur reformierte Benediktiner sind, hatten natürlich auch ihre Oblaten. Sie begegnen uns bereits in den Statuten des Ordens von 1134 n. 27, wo es heißt, daß man auf dem Klosterfriedhof auch die „familiares nostri cum uxoribus suis“ beisetzen solle. 1190 n. 4 entschied man, man dürfe, wenn sie sterben, „alias loco illorum substituere“. Bei den Familiaren unterschied man solche im engeren und weiteren Sinne. Jene wohnten innerhalb des Klosters, diese dagegen auswärts und wurden einfach der Gebetsgemeinschaft versichert; zu ihnen gehörten z. B. die Domherren von Trier, die Augustinerchorherren von St. Viktor in Paris. Von jenen verlangte das Generalkapitel 1233 n. 14, daß sie dem Eigentum entsagten, das Gelübde der Keuschheit ablegten, Gehorsam versprachen und bereit waren, zeitlebens den Habit und die Familiarentonsur zu tragen. Solchen, die damals lebten und diese Verpflichtungen noch nicht erfüllten, sollte deren Übernahme nahegelegt werden. 1292 n. 5 wurde die Aufnahme etwas erschwert, sie war von da an an die Genehmigung des Vaterabtes gebunden. Innozenz III. erlaubte schon 1198 die Beerdigung auf dem Ordensfriedhof. Auch später noch begegnen uns Oblaten auf den Generalkapiteln. 1453 n. 96 wurde erklärt, daß den Oblaten, die continenter leben und nicht verheiratet sind, die Sakramente gespendet werden dürfen und daß diese sich der Privilegien und der Freiheiten des Ordens erfreuen und 1651 n. 35 gestattete man den Oblaten in Deutschland das Tragen von Weltkleidern, aber sie mußten ein „signum suae oblationis“ haben³⁷. Aus neuerer Zeit wären noch zu erwähnen die Statuten der Oberdeutschen Cistercienserkongregation von 1733 d. IX c. VI. In der Italienischen Kongregation vom hl. Bernhard führte man um 1640 das Institut der Commissi ein und zwar als Vorstufe der Laienbrüder. Wer Bruder werden wollte, mußte zunächst 5 Jahre Commissus sein, erst dann konnte er in das Noviziat der Brüder aufgenommen werden. Urban VIII approbierte diese Institution. Allein die Verordnung wirkte sich nicht günstig aus, weil so die definitive Aufnahme zu weit hinausgeschoben wurde. Deshalb verkürzte Alexander VII. 1659 die Periode von 5 auf 2 Jahre³⁸. Eine der bekanntesten Oblatinnen des Cistercienserordens war die hl. Hedwig in der Frauen-Abtei Trebnitz, D. Breslau. Sie trug das Ordenskleid, hatte aber keine Gelübde abgelegt³⁹.

Auch in anderen Zweigorden der Benediktiner lassen sich Oblaten feststellen. Die Kamaldulenser hatten „famuli“, die angewiesen waren, „ab assignato sibi vivendi ordine“ nicht abzuweichen. Sie versprachen Ge-

36) Statuta Ordinis Cartusienis, Basileae 1510. Annales Ordinis Cartusienis ab anno 1084—1429, ed. C. le Couteulx, Neuville sous Montreuil 1885 ss. II, 508; III, 460, 272, 274, 232, 408, 411, 448; VI 145, 160, 438.

37) Canivez I, 19, 119, 159, 334, 391; II, 114; III 260; IV 693; VII, 408. PL CCXIV, 337.

38) Bull. Taur. XVI, 518 s. Berlière 79, 87, 91.

39) Acta Sanctorum, Octobris VIII, Parisiis et Romae 1869, 227.

horsam und Beharrlichkeit für alle Tage ihres Lebens und räumten ausdrücklich den Mitbrüdern Strafgewalt ein, falls sie vom rechten Wege abweichen würden. Dieses Versprechen wurde schriftlich abgegeben, unterzeichnet und die Urkunde auf den Altar gelegt. Sie mußten dreimal in der Woche, in der Fastenzeit viermal fasten. Fleisch durften sie nicht genießen. Nach den Statuten dieses Ordens von 1569/70, Declaratio zu c. 58 der Regel, war zu ihrer Aufnahme und Entlassung nicht die Zustimmung des Kapitels erforderlich, es genügte die der Senioren. Sie erfreuten sich aber aller Gnaden und Privilegien der Kleriker. Die Eremiten dieses Ordens schafften später wegen gewisser Schwierigkeiten mit den Laienbrüdern diese ganz ab und ersetzten sie durch Oblaten, was Alexander VII. 1656 guthieß. Auch in der Kongregation vom Kronenberge hatte man Oblaten, die in der Hauptsache die außerhalb des Klosters notwendigen Besorgungen machen mußten. Später war eine Oblatenzeit vor der Zulassung zum Noviziat der Laienbrüder üblich. Unter den Oblaten dieses Ordens ragt die 1269 verstorbene selige Gerardisca hervor; sie befand sich im Kloster S. Savin in Pisa, wo ihr Mann Mönch war. Sie trug den Ordenshabit⁴⁰.

Bei den Silvestrinern besorgten nach den ältesten aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts stammenden Statuten, wenn es dem Prior und den Brüdern gefiel, die Küche ein Laienbruder oder ein „oblatus Ordinis“ (d. III c. 16). Ferner war es Aufgabe des Cellerars dafür zu sorgen, daß die Brüder oder Oblaten am Gründonnerstag warmes Wasser und Linnen zur Fußwaschung der Mönche und Armen vorbereiteten (ebd. c. 14). Noch eine dritte, sehr wertvolle Stelle findet sich in diesen Statuten, bei der von Oblaten die Rede ist. Bei der Wahl der Definitoren auf dem Generalkapitel konnte es vorkommen, daß die Stimmen auseinandergingen und der eine oder andere nicht die Mehrheit erhielt. In einem solchen Falle konnte entweder ein Novize oder ein Professe, der kein Stimmrecht im Kapitel hatte, oder ein Oblate des Ordens gewählt werden, und jener, dem dieser beitrug, sollte gewählt sein (d. IV c. 2). In den offensichtlich etwas später entstandenen Statuten sind alle 3 Stellen stehen geblieben (d. IV c. 15, 17, d. V. c. 2), ein Zeichen, daß diese Einrichtungen doch einen gewissen Bestand hatten. Auch in den am 5. Oktober 1690 von Alexander VIII approbierten Konstitutionen sind zweimal (d. I c. 15, d. II c. 3) Oblaten erwähnt, doch erfahren wir nichts Näheres über deren Stellung neben den Konversen⁴¹.

Von den Cölestinern stehen leider nur die Konstitutionen von 1626 zur Verfügung⁴². Diese kennen männliche und weibliche Oblaten, die sich

40) S. Petri Damiani, Opusculum de suae Congregationis institutis c. 7, PL CVL, 342. Holstenius-Brockie II 268. Bull. Taur. XVI, 241; XVIII, 108. Berlière 69,80. Analecta VIII, 2197. Acta Sanctorum, Maii VII, Antverpiae 1688, 164 ss.

41) Weissenberger P., Die ältesten Statuten der Silvestriner (Römische Quartalschrift XLVII, 1939/42, 101 ff.) Serpilli, Le pio antiche costituzioni silvestrine (Benedittina X, 1956, 246 ff.) Holstenius-Brockie IV 433, 439 f.

und ihr Vermögen ganz dem Kloster schenken, aber sie müssen, auch wenn sie verheiratet sind, Gehorsam, Armut und Keuschheit versprechen; sie erfreuen sich derselben Privilegien wie die Mönche, aber nur, wenn sie „habitum solitum cum signo“ tragen. In ihrem Hause dürfen sie Fleisch essen, die männlichen Oblaten auch im Kloster, aber nur mit spezieller Erlaubnis des Abtes (tr. I c. V § 15).

Die ältesten Statuten der Olivetanermönche von 1445 erwähnen zwar keine Oblaten, aber jene von 1564 tun dies unter den 124 in 4 Kapiteln. Doch müssen sie damals schon länger im Verband gewesen sein, denn es heißt hier, daß sie ihre Tuniken „textura serica aut quibusvis aliis ornamentis insuetis“ „schmücken“, während diese doch „simplices ac eorum conditioni et statui competentes“ sein sollen. Auch sollen sie „in posterum“ „de more publicam oblationem faciant“. Diese Verordnungen setzen gewisse Mißstände voraus, die man „sub poenis per Abbatem loci illis irrogandis“ beseitigen wollte. Auch muß Unehrebarkeit gegenüber den Oberen vorgekommen sein; wird doch verordnet, daß die Oblaten „sub poena jejunandi in pane et aqua semel pro quolibet errato“ ihre Vorgesetzten überall verehren und vor ihnen unbedeckten Hauptes niederknien. Die Ungehorsamen und Unverbesserlichen sollen auch nach dreimaliger Mahnung vom Generalabt und den Visitatoren mit zweidrittel Mehrheit entlassen werden können. Von ihrer näheren Lage erfahren wir nur, daß sie „Praelatorum famuli“ sein konnten⁴³.

Bei den ebenfalls den weißen Habit tragenden Mitbrüdern von Montevergine war offensichtlich der Sprachgebrauch ein anderer. Die Bulle Pauls V. vom 19. Mai 1611 § 3 spricht von „professi“, „oblato“ und „famuli“, aber sie gebraucht auch die Wendung „conversus seu oblatus“; diese legen Profess ab, und zwar früher einfache, später feierliche Gelübde⁴⁴.

B. Bei den Augustinern

Als die Augustinerchorherren im Mittelalter zu größeren Verbänden sich vereinigten, war das Oblateninstitut bei den Benediktinern schon ziemlich verbreitet. Man darf sich deshalb nicht wundern, wenn es auch in anderen Orden Eingang fand, vor allem bei den Augustinerchorherren, die ja verfassungsrechtlich verschiedene benediktinische Elemente aufweisen.

Die Statuten der Kongregation von Marbach im Elsaß und verschiedener Kanonien, Böhmens, Österreichs und Bayerns aus dem 13. und 14. Jahrhundert kennen zwar keine in den Kanonien lebenden Oblaten, wohl aber wurde die fraternitas an Weltleute verliehen. Im Kapitel gab man ihnen Anteil „de omnibus bonis, quae ullo modo fiant, vel in orationibus vel elemosynis non solum apud nos, sed etiam in cunctis locis, quae nostri iuris esse videntur“. Bei ihrem Tode wurden für sie besondere Kol-

42) Holstenius-Brockie IV, 504.

43) C. 88—91, 98, Holstenius-Brockie V 111 s.

44) Bull. Taur. XI, 667 ss. Analecta VIII, 2210 s.

lekten verrichtet. Für die Aufnahme war ein besonderer Ritus üblich⁴⁵. Doch lehrt die Erfahrung, daß es eine ganze Reihe von Gemeinschaften gab, die einfach die für die Weltoblaten geltenden Statuten für das religiöse Leben der Klausural-Oblaten zu Grunde legten und dazu noch alle Verpflichtungen auferlegten, die eben das gemeinschaftliche Leben mit sich brachte, ohne daß man darüber besondere Normen aufsetzte. So spricht eine gewisse Vermutung dafür, daß man auch in den genannten Kanonien Hausoblatten oder Donaten kannte.

Bei den Prämonstratensern haben wir schon im 13. Jahrhundert Donaten. In den Statuten von 1630 ist ihnen zusammen mit den Konversen d. II c. 24 gewidmet. Trotz ihrer sponsio können sie vom Prälaten mit einigen Senioren oder Maiores de domo und Genehmigung des Abtes von Prémontré oder seines Vikars oder des Visitators entlassen werden. Ihre Kleidung ist von den Weltkleidern nicht unterschieden, aber „grisei coloris“. Über die „traditio“ oder „donatio“ soll ein publicum instrumentum angefertigt werden. Auch die Prämonstratenserinnen hatten Donatinnen, aber diese lebten nicht innerhalb der Klausur, sondern außerhalb derselben und übten hier die notwendigen Dienste für die Gäste usw. aus. Mit den Kanonissen durften sie nur im Sprechzimmer verkehren. Sie trugen einen grauen Habit mit Schleier und standen unter dem Propst oder Prior. Die Gebetsverpflichtungen hatten sie wie die Laienschwestern. Etwaige Verfehlungen bestrafte der Propst „per suam magistram“⁴⁶.

Solche Oblaten oder Donaten weisen auch die auf das 15. Jahrhundert zurückreichenden Statuten der Lateranensischen Chorherren auf. Nach einer zweijährigen Prüfungszeit versprachen sie, wenn auch nicht feierlich, Keuschheit, Gehorsam und gemeinsames Leben für die Dauer ihres Aufenthalts im Orden; die Aufnahme wurde ihnen nachher schriftlich zugesichert. Zur Aufnahme mußte der Prälat die Zustimmung des Konventes einholen. Entstand jedoch aus ihrem Wandel ein Ärgernis, so konnten sie mit Zustimmung des Kapitels und des Generalabtes entlassen werden. Die Bulle Martin's V. von 1421 über die Einigung der in Italien befindlichen Kanonien erwähnt in § 12 neben den Kanonikern auch „conversi, ac oblatisive commissi“, die hier auch unter die Auktorität des Generalkapitels gestellt wurden⁴⁷.

Eingehend beschäftigen sich auch die Statuten der bei uns in Deutschland so weit verbreiteten Windesheimer Kongregation mit den Donaten. Sie wünschen zwar, daß in den einzelnen Kanonien nur etwa 4 oder 5 seien, nur mit Erlaubnis des Generalkapitels dürfen es mehr sein. Ist ein Donat alt oder kränklich, so darf er nicht entlassen, wohl aber für

45) A m o r t E., *Vetus disciplina Canonorum Regularium et Saecularium*, Venetiis 1747, 438, 658.

46) Holstenius-Brockie V 271 s, 276.

47) A m o r t 529 s. Bull. Taur. IV, 700. *Regula S. Augustini et Constitutiones Canonorum regularium Ss. Salvatoris Lateranensium, Leodii 1902, P. I c. XXXV.*

ihn ein weiterer aufgenommen werden. Der Donat verspricht Gehorsam und Treue dem Generalkapitel, dem Prior des eigenen Hauses und seinen Nachfolgern, er untersteht aber auch dem Prior von Windesheim und dem Visitator. Er verzichtet in die Hand des Priors und des Konventes auf all sein Vermögen, die Fahrnis und die Liegenschaften, und auf jedes Recht auf dieselben. Er darf auch nichts von dem zurückfordern, was er „ex devotione“ der Kanonie geschenkt hat. Die Donaten, „quamvis habitum non mutant“, tragen ein einheitliches Kleid von grauer Farbe mit schwarzer Kapuze. Sie beschäftigen sich in der Regel mit Handarbeit und sind im äußeren Dienst tätig, aber Kleriker können auch anderswo eingesetzt werden. An Sonn- und Festtagen wohnen sie der Konventmesse und der Vesper an. Ein eigentliches *Officium divinum* haben sie nicht, ihre Gebetsverpflichtungen richten sich nach dem Rate des Priors. Das Schuldkapitel haben sie mit den Brüdern gemeinsam. Auch bezüglich des Fleischessens dürfen sie sich an die Gewohnheiten der Konversen halten. Die Donaten, die *fratres laici* und die weiblichen Familiaren können unter sich eine „*fraternitas*“ bewahren. Außer diesen Donaten gab es in unserem Verbands noch Laien, die ebenfalls sich und ihre Habe Gott weihten, die aber bei größeren Vorkommnissen entlassen werden konnten, dann aber das Recht hatten, ihr Vermögen zurückzuverlangen. Diese Laien wurden aber 1639 mit den Donaten verschmolzen. Von da an nahm man auch „*Donati chorales*“ auf, aber höchstens zwei und nur mit Genehmigung des Generalkapitels oder des Generalpriors. Etwas auffallend ist, daß man in den Frauenklöstern dieser Kongregation außer den Chor- und Laienschwestern keine Donatinnen kannte, wohl deshalb, weil deren Aufnahme mit der strengeren Klausur unvereinbar war. Die Kleriker, Laienbrüder und männlichen Donaten eines Frauenklosters versprachen nur dem Rektor, nicht aber der Priorin Obödienz⁴⁸.

Bei den niederländischen Kreuzherren werden Donaten neben den Konversen zuerst auf dem Generalkapitel 1424 erwähnt. Allein solche finden sich schon seit der Reform des Ordens i. J. 1410. Auf Geheiß Eugen's IV wurden die Statuten für sie am 21. März 1433 vom Lütticher Bischof Johannes von Heinsberg bestätigt. Ein besonderes Kapitel *De Donatis* weisen aber erst die Ordenskonstitutionen von 1660 (d. II c. 11) auf. Ihre Einrichtung übernahm man von den Kartäusern, die auch sonst auf die innere Gestaltung der Kreuzherren einen starken Einfluß ausübten. Auch die Windesheimer Donaten dienten sicher in verschiedenen Punkten als Vorbild, die Profeßformel lautete fast ganz wie bei den Windesheimer Donaten. Der genannte Lütticher Bischof betrachtete die Versprechen als „*substantialia religionis*“. Wenn die Donaten konnten, wohnten sie den kanonischen

48) Statuten von 1553 P. IV c. 14 s., Amort 606 s., 1639 P. IV c. 12. Hofmeister Ph., Die Verfassung der Windesheimer Augustinerchorherren-Kongregation (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung XXX, 1941, 165—270. Archief voor Nederlandsche Kerkgeschiedenis V, 1895, 265).

Horen an. Alle 14 Tage war für sie die hl. Beicht vorgesehen, die hl. Kommunion dagegen nur 5mal im Jahr „aut etiam pluries, si devotio eorum exegerit, et directioni Prioris visum fuerit expedire“. Das Fasten- und Abstinenzgebot war mit Rücksicht auf ihre Arbeiten entsprechend gemildert. Die Mahlzeiten erhielten sie getrennt von den Brüdern, aber „provideantur ut decet“. Frauen wurden nicht aufgenommen⁴⁹.

Donaten lassen sich noch in einer ganzen Reihe von Fällen bei Augustinerchorherren nachweisen. Wir erwähnen noch die Kanoniker von Alga bei Venedig⁵⁰, des Allerheiligenstifts in Olmütz⁵¹, die Antoniter, denen Urban VIII 1624 vorschrieb, die Konversen müßten vorher 10 Jahre hindurch „in statu donatorum“ sein und ein nützlich Handwerk ausüben. Als Offizium sollte ihnen der Obere das Officium Beatae Mariae Virginis gewähren können. Wenn sie den Klerikerstand „attentare praesumpserint, severissime puniantur, et vilissimis quibusque officiis semper mancipentur“⁵². Schließlich sei noch der Mercedarierorden genannt, für den die ihm 1691 von Innozenz XII. gegebenen Konstitutionen in d. IV c. X „tertiarii non claustraliter“ und „claustraliter viventes“ vorsahen. Für die letzteren schrieben sie vor, daß sie „iuxta suum propositum aut simplicem votorum professionem“ leben und sich aller Gnaden, Ablässe und Sündennachlaß wie die Professoren „absque ullo penitus discrimine“ erfreuen. Zu ihrer Aufnahme ist jeweils die Erlaubnis des höheren Oberen erforderlich. Nach den Ordenskonstitutionen von 1895 d. X c. IV n. 942 f. müssen diese Tertiaren „religiosorum moribus, officiis et vitae sese omnino conforment“. Sie legen ein einfaches Versprechen des Gehorsams, der Keuschheit und der Armut, ab, natürlich erst nach entsprechender Prüfung. Wenn sie später darum bitten, können sie zur feierlichen Profeß der Laienbrüder zugelassen werden. Auch die Frauenklöster des Augustinerordens ließen Oblatinnen oder Donatinnen zu⁵³.

Im Anschluß an die Augustinerchorherren seien hier auch verschiedene Krankenhausgemeinschaften berücksichtigt, die zwar nicht immer, aber doch mehrfach nach der Augustinerregel leben. Wir können hier erwähnen die Hospitalbrüder der Leprosorien von Brives D. Le Puy (Statuten von 1349) und S. Lazare in Paris (Statuten von 1349). Beide Gemeinschaften kannten neben den Brüdern auch Donaten. Die Statuten der ersteren weisen hier eine gewisse Neuerung auf, insofern, als zwischen den Brüdern und

49) Constitutionum Sacri Ordinis Sanctae Crucis Hexapla, ed H. J. M. de Grujter, Zoeterwoude 1951, 465 ff. Hermanns C. R., Annales Canonorum regularium S. Augustini Ordinis Sanctae Crucis, Silvae Ducis 1858, II 237 f., 246, 252 f., 281 f. Hofmeister Ph., Die Verfassung der Holländischen Kreuzherren (Festschrift Ulrich Stutz zum 70. Geburtstag, Stuttgart 1938, 189 ff.).

50) Bull. Taur. IV.

51) Neumann A., Neznama statuta moravska z 15. stol, Brné 1919, 42.

52) Bull. Taur. XIV, 402.

53) Holstenius-Brockie III, 486 s.

Donaten kein Unterschied bestand. Der Obere schwört seinen Amtseid vor den kranken Brüdern und den Donaten des Hauses, diese versprechen dem Oberen Gehorsam wie die Brüder; beide Gruppen geloben auch Keuschheit und Armut ohne Eigentum; die Rechnungslegung muß der Obere vor den Brüdern und Donaten vornehmen. Daraus ist wohl ersichtlich, daß diese auch Stimmrecht im Kapitel hatten⁵⁴. Für eine spätere Zeit bezeugen die Zulassung von Oblaten außer den Brüdern und Schwestern in Krankenhäusern die Statuten des Ordens vom Hl. Geist in SASSIA zu Rom aus dem Jahre 1564; freilich geht aus den cc. 78 und 86 hervor, daß man sie hier Oblaten nannte und nur mit dem im Generalkapitel abgegebenen Rate der Brüder aufnehmen durfte⁵⁴.

C. Bei den Ritterorden

Eine weitere Ordensgruppe bilden die Ritterorden. Von diesen wollen wir jedoch nur die 3 großen und bekanntesten berücksichtigen, weil bei diesen das Recht relativ am meisten ausgebaut ist. Die Regel der Templer klagt in c. 21, daß *famuli* und *armigeri* ohne Befragung des Generalkapitels weiße Kleidung trugen, woraus für den Orden unerträglicher Schaden entstanden sei; in den überseeischen Gegenden seien *Pseudofratres* aufgetreten; deshalb wird verlangt, daß die genannten schwarze Kleidung tragen. Aus dieser Verordnung ist schon ersichtlich, daß sie doch zum Orden in näherer Beziehung standen. Im Laufe der Zeit entwickelten sich aus ihnen die dienenden Brüder. Der Orden hatte nach c. 55 auch *fratres conjugati*, die ihr Vermögen nach dem Tode dem Orden schenkten, ein ehrbares Leben führten und den Orden förderten, aber eine weiße Kleidung durften sie nicht tragen⁵⁵. Da aber diese nicht mit den Brüdern im gleichen Hause wohnten, werden wir sie nicht den Klausal-, sondern eher den Weltoblatten zurechnen müssen. Daß der Orden keine Klausal-Oblaten kannte, dürfte damit zusammenhängen, daß er schon 1312 von Klemens V. aufgehoben wurde.

In der Johanniterregel steht in cc. 6 und 15 die Weisung, daß keine Frau einem der Brüder den Kopf oder die Füße waschen und keiner der Brüder „*servientes sibi commissos*“ schlagen dürfe. Nach einem Aufnahmeeritus für die *Confratres* mußten diese „*positis manibus super librum*“ (Missale) versprechen, daß sie „*pro posse*“ das Hospital und die Brüder lieben, gegen alles verteidigen und deren Vermögen schützen würden. Diese *Confraternitas* wurde wohl in die Matrikel eingetragen, bezog sich aber nicht auf eine solche im selben Kloster. Aber schon auf dem Generalkapitel 1262 n. 8 be-

54) LÉON LE GRAND, *Status d'hotels-Dieu et de léproseries recueil de textes de XII au XIV siècle*, Paris 1901, 207 ff., 243 ff., PL CL XVII, 1151 f.

55) DE DEVERTOT, *Histoire des Chevaliers hospitalières de S. Jean de Jerusalem VI*, Paris 1761, 31 ff., 163. di SAN GIORGIO M. B., *Storia della Costituzione de Sorrano Militare Ordine di Malta*, Roma 1927, 206, 210, 219. *Codice del sacro militare ordine Gerusalemitano*, Malta 1782, 25, 60, 63, 69, 74, 77. Benedikt XIV „*Inter illustria*“ 12. 3. 1753 § 2, *Magnum Bullarium Romanum XIX*, Luxemburgi 1758, 39.

gegnet der Ausdruck „nobiles donati domus“ und unter der Regierung des Hochmeisters Johannes de Villiars (1288–1293) treffen wir Donaten, die keine Gelübde, sondern nur ein Treueversprechen ablegen. Damals, so klagt das Statut, seien die Prioren in der Aufnahme von Donaten allzu leichtfertig gewesen, deshalb sei beschlossen worden, daß zu deren Aufnahme jeweils die spezielle Erlaubnis des Hochmeisters erforderlich sei, ausgenommen für Spanien, wo man zur Bekämpfung der Sarazenen Leute brauchte; auch der Obere der überseeischen Gebiete konnte diese Erlaubnis erteilen. Dieses Statut wurde 1335 n. 34 erneuert. Ein recht wichtiges Gesetz erließ dann Hochmeister Giovanni de Lastic (1437–1454); dieses verpflichtete die Donaten zur Obedienz und erklärte, daß sie unter der Jurisdiktion des Ordens stehen würden. Gregor XIII, Klemens VIII, Paul V und Benedikt XIV dehnten 1591, 1592, 1605 und 1753 die Privilegien und Exemption auf die Donaten aus⁵⁶.

Der Deutschorden hatte nach seiner Regel cc. 32 und 33 „familiares“ und das Recht „recipiendi in caritate vel solido“. Jene waren Weltleute, teils ledig, teils verheiratet; sie mußten den Orden finanziell fördern und trugen „vestes religiose coloris . . . non integra cruce“. Die „militares personae“ verbanden sich „ex caritate cum armis“ mit den Brüdern. In c. 31 der Regel begegnen auch „consorores“ (Deutsch „Halbschwestern“ genannt), die in den Spitälern manche Dienste an den Kranken versahen und das Vieh besorgten. Solche durften aber nur mit Erlaubnis des Landkomturs aufgenommen werden; die Aufnahme geschah aber nicht „ad plenum huius ordinis consortium“. Sie mußten außerhalb der Wohnung der Brüder ihr besonderes Heim haben⁵⁷. In allen Fällen handelte es sich also um Leute, die dem Orden bloß affiliert waren.

D. Bei den Mendikanten

Von den hier zu berücksichtigenden Orden haben mehrere neben dem Zweiten Orden für Klosterfrauen noch einen Dritten für Weltleute, die in ihren Familien leben und mehr oder weniger die Grundsätze des betreffenden Ordens befolgen. Da liegt es nahe, anzunehmen, daß sich auch manche Laien fanden, die im Ersten Orden Dienste tun wollten, ohne freilich die streng bindenden Ordensgelübde abzulegen.

Wenn das Generalkapitel der Dominikaner zu Paris 1239 beschloß, daß den „servientes saeculares“ kein Fleisch vorgesetzt werden dürfe, so galt diese Norm sicherlich auch für die etwa in den Klöstern lebenden Brüder und Schwestern des hl. Dominikus von der Buße, die ja schon von Gregor IX 1235 Ablass erhalten hatten. Das Generalkapitel 1592 in Venedig setzt das Leben von Tertiären in den Klöstern des Ersten Ordens geradezu voraus, indem es bestimmt, für die Verrichtung der „manualia exer-

55) Holstenius-Brockie II 435 ff.

57) Tümler M., Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400 Panorama 1955, 385 ff. Perlbach M., Die Statuten des deutschen Ordens nach den ältesten Handschriften, Halle a. S. 1890, 52 f.

citia“ solle man eher Laienbrüder oder Tertiaren zum Habit zulassen, damit „saecularium, quoad fieri poterit, commercia plurium malorum radices tollantur“. Scharf ging gegen manche Mißbräuche auch das Generalkapitel 1706 zu Bologna vor; es verordnete, kein Laie dürfe zur „tunica tertiarorum“ zugelassen werden, außer capitulariter nach Ablegung eines Examens und unter Beobachtung der unter Klemens X durch die Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute am 16. Mai 1675 erlassenen Vorschrift über das Alter von 20 Jahren „sub poena suspensionis ab officiis superioribus infligenda“ und der Entlassung des betreffenden Tertiaren aus dem Orden „absque ulla spe ut iterum recipiatur“. Auch im Zweiten Orden nahm man Tertiarrinnen auf⁵⁹.

Bei den Franziskanern liegen die Verhältnisse nicht günstig; im Gegenteil, es ist leider kaum möglich, auf Generalkapitelsdekrete zu verweisen, da diese vielfach noch nicht veröffentlicht sind. P. Ludwig Anler⁵⁹ ist unserer Frage aus Anlaß der Neuschöpfung der „tertiarii oblati“, die im Ersten Orden leben, etwas nachgegangen; er hat einen gewissen 1580 im Rufe der Heiligkeit verstorbenen Frater Julianus apud Elchium in Spanien ausfindig gemacht, der von Jugend an bei den Diskalzeaten als dienender Tertiärbruder lebte. Gelegentlich werden Tertiärbrüder oder Donaten auf dem Generalkapitel erwähnt, z. B. auf dem Kapitel 1612, wo verboten wird, einen solchen unter 20 Jahren zum persönlichen Dienst zu haben. Sie sollen Schuhe, aber in keinem Falle am Habit oder Mantel eine Kapuze tragen. In der französischen Kongregation des Dritten Ordens fanden sich auch Oblaten mit feierlichen Gelübden⁶⁰. Der vom Generalminister Johannes a Capistrano 1827 herausgegebenen *Novissima pro cismontana Minorum familia Generalium Constitutionum collectio* ist in c. II § I n. 36 ein Abschnitt eingefügt, der auch Tertiaren „ad servitium Religionis“ berücksichtigt, die anscheinend ein dreijähriges Noviziat durchmachen müssen. Ein Übertritt zum Stand der Kleriker oder Laienbrüder ist mit Erlaubnis des Provinzialministers möglich. Im 19. Jahrhundert führte man in einigen Provinzen eine neue Art von Tertiaren ein. Man verordnete nämlich, daß alle, die in den Ersten Orden als Laienbrüder aufgenommen werden wollen, zuerst einige Jahre als Tertiaren im Kloster sein müssen. Dieser Brauch bestand vor allem in Belgien und Holland. Die Sächsische und Thüringische Provinz wie auch die Generalkonstitutionen von 1890 n. 104 ff. empfahlen ihn; das entsprechende Kapitel ist hier überschrieben „De Tertiariis sive Oblatis“. Diese innerhalb der Klöster lebenden Oblaten durften nach einem Jahr die einfachen Gelübde des Gehorsams und der Keuschheit für die Dauer ihres Aufenthalts im Orden ablegen. Der Gebrauch von Geld war ihnen verboten, es sei denn, daß sie als Substituten des Apostolischen Syndikus fungierten. Im ersten Jahr ihrer Profeß durften sie auch nicht zur Kollektur

58) *Acta Capitulum Generalium O. P.*, ed. Reichert B. M., Romae-Stuttgartiae 1898 ss., 12; V 331; VIII, 343. *Analecta VIII*, 2230.

59) Anler L., *Die Terzieroblatten* (Thuringia Franciscana XIV, 1934, 217 ff.).

60) Bull. Taur. XVI, 519 ss., 527., 605 ss.

ausgeschickt werden. Jeder mußte wenigstens drei Jahre als Tertiär im Orden gelebt haben, bevor er zum Noviziat der Brüder zugelassen werden konnte; man durfte aber auch zeitlebens Tertiär bleiben. Von den Gelübden waren sie aber frei, wenn sie den Orden freiwillig verließen oder aus schwerwiegenden Gründen von dem Oberen entlassen wurden. Sie trugen das Ordenskleid, jedoch ohne Kapuze. Ein entsprechender Abschnitt ging dann auch in die nach der Union verschiedener Gruppen in den Franziskanerorden erschienenen und 1899 vom Hl. Stuhl approbierten Konstitutionen über (n. 92 ff.), freilich mit verschiedenen Verbesserungen und Ergänzungen.

Für die Franziskanerkonventualen war in den Konstitutionen von 1628/1823 in c. 2 S. Regulae tit. XXIII, vorgesehen, daß sie Oblaten in den Orden aufnehmen dürfen, wenn diese 20 Jahre alt sind, ihre Habe ganz dem Orden schenken, eine klösterliche Kleidung tragen, das gemeinsame Leben beobachten und sich den Ortsoberen unterordnen. Die Einrichtung dieser Oblaten wurde dann auf dem Generalkapitel 1716 beschlossen und am 22. September desselben Jahres von der Hl. Kongregation für die Disziplin der Ordensleute genehmigt. Für den Kapuzinerorden lassen zwar nicht die Konstitutionen von 1643 und 1909 Tertiären oder Oblaten zu, wohl aber Generalkapitelbeschlüsse aus den Jahren 1643, 1719, 1898 und 1912 und verschiedene Römische Dekrete von 1840 und 1843⁶¹. Den „oblato“ und Familiaren der Klarissinnen S. Mariae Vallis gloriae de Spello in der Diözese Spoleto gestattete schon Alexander IV 1255, daß sie nicht in Krieg ziehen mußten, und Bonifaz VIII. erlaubte 1296 denen der deutschen Niederlassungen den Sakramentenempfang im Kloster, nur zur Osterkommunion mußten sie in die Pfarrkirche gehen. Infolgedessen gewährte ihnen der Bischof von Straßburg, daß sie ohne jede weitere Vollmacht das Viaticum und die Krankensalbung vom Klosterbeichtvater empfangen durften. In neuerer Zeit sind auch Oblatinnen bei den Klarissinnen bezeugt⁶².

Vom Stifter der Minimēn, dem hl. Franz von Paula, berichtet die Lebensbeschreibung, er habe „longo tempore religiosus serviverat in habitu et conditione oblatoꝝ“. Kein Wunder, daß die Minimēn außer den Klerikern und Konversen auch Oblaten aufnahmen. Diese sind dadurch entstanden, daß einige die strengen Fasten nicht annehmen wollten. Deshalb ließ das Generalkapitel 1507/08 Oblaten zu, die aber von *vox et votum* in Capitulo ausgeschlossen waren. Sie galten „*intus prout caeteri*“ und konnten „*unum vel plura officia minora exercere*“, aber sie durften nicht „*cuculum ad caput tegendum*“ haben, sondern nur „*mantellum clausum absque aliquo capuccio seu cucullo*“. Am Tage ihrer Profese „*in Capitulo fidelitatem Ordini promittunt. Ac (prout Fratres) ad quatuor eiusdem Ordinis vota se*

61) *Ordinationes Capitulorum Generalium Ordinis Minorum Capuccinorum in Capitulo Generali LXI revisae*, Romae 1928, 12, Ord. 37. *Analecta VIII*, 2213 s.

62) Hofmeister Ph., *Die Exemption der Ordensleute vom Pfarrverband* (Archiv für katholisches Kirchenrecht CXXII, 1947, 76) *Bullarii Franciscani Epitome* ed. E u b e l C., Apud Aquas Claras 1908 n. 24 p. 73.

obligent“. Auch der weibliche Zweig des Ordens hatte Oblatinnen, die aber auch zur Klausur verpflichtet waren⁶³.

Im Gegensatz zu den Beschuhnten haben die Unbeschuhnten Karmeliten Donaten, aber bei diesen gilt diese Betitelung für die Laienbrüder, die die feierlichen Gelübde ablegen. Der in der Italienischen Kongregation entstandene und durch Benedikt XIII 1728 entschiedene Streit über die Verpflichtungen der Donaten interessiert uns daher hier nicht⁶⁴.

Wie der Orden der Augustinereremiten schon seit 1400 kraft einer Vollmacht Bonifaz IX an weibliche Personen das Kleid des Augustinerordens austeilten darf, so lebten auch in den Männerklöstern einzelne Tertiaren, die man Oblaten zu nennen pflegte; diese legten keine Gelübde ab, beobachteten aber das gemeinsame Leben. Sixtus IV verlieh ihnen 1474 die Ablässe und geistlichen Gnaden der Brüder, ein Privileg, das dann durch Leo X 1519 auch auf andere Mendikantenverbände ausgedehnt wurde⁶⁵.

Der Orden der Trinitarier ließ schon seit dem 13. Jahrhundert Tertiaren zu; deshalb ist zu vermuten, daß sie bisweilen solche auch in ihre Klöster aufnahmen. Tatsache ist, daß man außer den Priestern und Laienbrüdern auch Donaten oder Oblaten aufnahm. Solche sind freilich in den Konstitutionen der Spanischen Barfüßer von 1631 nicht erwähnt. Trotzdem gab es solche; dies zeigt das Breve Urban's VIII von 1634. Aber diese legten nach Verlauf des Noviziatsjahres die substanziellen Ordensgelübde ab; um Mißstände zu beseitigen, verbot jedoch der Papst deren Aufnahme. Das Breve wurde aber nur in der Weise ausgeführt, daß die Donaten in Zukunft keine feierlichen Gelübde mehr ablegten und nur den habitus fuscus coloris trugen. Diese Farbe änderte man später und gestattete den Donaten der Einheitlichkeit halber, einen weißen Habit, was dann Klemens XI 1719 approbierte. Diese Donaten waren verpflichtet, an einer Reihe regulärer Übungen, Konferenzen, Schuldkapitel und den officia humilitatis teilzunehmen. Diesen Brauch bestätigen noch die Ordenskonstitutionen von 1907 n. 552.

Von den Serviten standen dem Verfasser leider nur die vom hl. Philippus Benitius um 1280 verfaßten *Constitutiones antiquae* und die von 1907 zur Verfügung. In den ersteren begegnen in c. 2 De officio Ecclesiae und in c. 5 De suffragiis mortuorum wohl „laici“, die ein Offizium aus Pater noster beten, und „nescientes vero legere“⁶⁶. Nach den letzteren (n. 261) tragen die Postulanten der Konversen den „habitus commissorum seu oblatorum“, nämlich eine Tunika mit Cingulum; nach n. 45 werden für die verstorbenen „oblato seu commissi“ auch Suffragien verrichtet. Diese kurzen Angaben

63) Holstenius-Brockie III 84 ss., 95. Acta Sanctorum, Aprilis I, Antverpiae 1675, 109.

64) Bull. Taur. XXII, 662 ss.

65) Heim bucher M., Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Paderborn 1933³, I 568. Empoli L., Bullarium Ordinis Eremitarum S. Augustini, Romae 1628, 342 s. Bull. Taur. V, 732 ss.

66) Monumenta Ordinis Servorum Sanctae Mariae, ed. Morini et Soulier I., Bruxelles 1897, 30, 33.

aber zeigen, daß es wenigstens in neuerer Zeit auch hier neben den Patres und Brüdern auch „oblato seu commissi“ gab.

E. Bei den Regularklerikern

Unter den Regularklerikern finden sich nur zwei Verbände, die in unserer Abhandlung zu berücksichtigen sind.

Nach den Statuten der Somasker von 1626 dürfen diese Laien und Kleriker aufnehmen, die zum Dienste im Kloster geeignet sind, aber doch nicht Profeß ablegen wollen. Man spricht hier von „aggregare“. Mit diesen sollte jeweils ein Vertrag geschlossen werden, nach dem sie bei etwaigen Delikten entlassen werden könnten. Sie legten die einfachen Gelübde der Keuschheit, Armut und des Gehorsams ab, die galten „quousque nobis cum fuerint“ (1. I c. 22)⁶⁷. Das Armutsgelübde schloß aber nicht aus, daß sie Geld bei sich haben durften.

Der zweite Verband sind die Kamillianer. Bei diesen geht nach den Konstitutionen von 1915 n. 229 ff. der Aufnahme eines Laienbruders eine Oblatur von wenigstens drei Jahren voraus, die teils im Noviziatshause, teils in einem anderen Kloster zu verbringen sind. Zur Entlassung ist die Approbation des Provinzials erforderlich; in außerordentlichen Fällen dürfen diese aber auch die Ortsoberen vornehmen. Aus ganz besonderen Gründen kann die Generalconsulta gestatten, daß die Leute „perpetuo“ „in oblaturae statu“ verbleiben.

F. Allgemeine Normen für die Klausural-Oblaten

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, daß das Oblateninstitut nicht bloß bei den Mönchen, sondern auch in anderen Orden eine weite Verbreitung gefunden hat. Da ist zu vermuten, daß doch auch manche Konzilien wenigstens den einen oder anderen einschlägigen wertvollen Erlaß herausgegeben haben. In der Tat, schon das Laterankonzil 1215 c. 57 befaßte sich mit ihnen und zwar mit einer Sache, die bei jedem Oblaten eine Rolle spielt, mit deren Begräbnis. Es entstand die Frage, wer ist berechtigt, für einen solchen Oblaten die Exequien zu feiern und die Beerdigung vorzunehmen, der zuständige Ortspfarrer oder der Ordensobere. Das Konzil entschied damals freilich nicht direkt für die Klausural-Oblaten, sondern erklärte einfach, daß jene, die in die „fraternitas“ eines Ordens aufgenommen sind, und noch in der Welt leben, aber doch das Ordenskleid angezogen haben, oder die ihr Vermögen einem Kloster geschenkt, sich aber die Nutznießung vorbehalten haben, in ihrer Pfarrkirche zu begraben sind, daß sie aber wie alle anderen Christen ihre Begräbniskirche selbst wählen können, und daß sie, auch wenn ihre Pfarrkirche interdiziert ist, das Recht auf ein kirchliches Begräbnis haben, es sei denn, daß sie selbst exkommuniziert oder namentlich interdiziert sind. Durch den Schluß a minori ad maius wird man sagen müssen, daß dasselbe Recht auch den Klausural-Oblaten zukam. Tatsache ist, daß

67) Holstenius-Brockie III, 231.

die Päpste mehrmals den Orden das Recht verliehen haben, ihre Familiaren selbst zu begraben. Wir erwähnen hier die Privilegien Innozenz' III, Alexanders IV. und Bonifaz VIII. von 1198, 1256 und 1300 zu Gunsten der Oblaten der Cistercienser, der Familiaren der Karmeliten und der Oblaten und Familiaren des Kartäuserklosters S. Bartholomä in Trisulto in der Diözese Alatri. Das zuerst genannte Privileg hob noch hervor, daß die Quart der Begräbniskosten an die Pfarrkirche zu bezahlen sei⁶⁸. Das Indult Sixtus IV. für die Karmeliten von 1476 nennt ausdrücklich die „oblato“ und „oblatae“ und das des Dominikanerpapstes Benedikts XIII. zu Gunsten seines eigenen Ordens dehnt das Begräbnisprivileg auf alle, „quos devotione vel casu aliquo in Conventibus Ordinis infirmari sive etiam mori contingat“, aus⁶⁹. Es dürfte also keine Frage sein, daß die Orden kraft der Privilegienkommunikation vor dem Kodex das Begräbnisrecht für ihre verstorbenen Klausral-Oblaten hatten. Dies entspricht dem Prinzip des allgemeinen Rechts, nach dem jeder bei der Kirche begraben werden sollte, zu der er zu Lebzeiten gehörte und in der er die Sakramente empfing. Pignatelli berichtet, daß die Hl. Konzilskongregation am 15. Oktober 1644 entschieden habe, daß die Oblaten in der Kirche ihrer Regularen beizusetzen seien⁷⁰.

Die Provinzialsynode von Rouen 1235 c. 51 und die Diözesansynode von Bayeux 1300 c. 52 verlangten, daß die Oblaten nach Weisung des Erzbischofs bzw. des Bischofs ein der Regel des Ordens entsprechendes „signum“ tragen, damit sie als solche nach außen erkennbar sind. Beide Synoden fügen noch bei, wenn die Oblaten dieser Weisung nicht entsprechen, dann sollen sie durch die Priester zur Befolgung der genannten Weisung angehalten werden. Die erstere Synode erklärte auch noch, daß diese Anordnung aber nicht für jene Oblaten gelte, die noch in ihren eigenen Häusern wohnen.

Die Provinzialsynode der Kirchenprovinz Bordeaux zu Cognac 1238 c. 27 beschäftigte sich mit der Armut der Donaten und bestimmte, daß diese auch die dreimal im Jahr durch die Äbte und Prioren zu verhängende Exkommunikation über jene treffe, die die Armut nicht entsprechend halten und die einige Jahrzehnte später zu Sens 1269 abgehaltene Provinzialsynode verfügte in c. 6, daß die Oblaten von der Strafgewalt des Bischofs nicht frei seien, diesem vielmehr wie alle anderen Pfarrkinder unterstehen⁷¹.

Eine recht wichtige, tief einschneidende Verordnung erließ die Hl. Konzilskongregation am 16. Mai 1675. Es war nämlich wieder vorgekommen, daß auch Jünglinge und jüngere Mädchen in die Klöster aufgenommen wurden,

68) Mansi J. D., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Florentiae 1739 ss. XXII, C. 24, 10, 46, X, 533. Potthast A., Regesta Pontificum Romanorum, Berolini 1874 n. 396, 16276, 24, 956. PL CXXIV, 373.

69) Rodericus E., Nova collectio et compilatio privilegiorum apostolicorum, regularium mendicantium et non mendicantium, Antverpiae 1616, 194. Bull. Taur. XXII, 533, 380; XXV, 69.

70) Pignatelli J., Consultationes canonicae I, Venetiis 1695, 310, Cons. 315. 310, Cons. 315.

71) Mansi XXIII, 380, 493; XXIV, 7 f., XXV, 69.

was sich als nachteilig erwies. Die Hl. Kongregation klagte, daß man vor allem in Italien und den anliegenden Inseln die kirchlichen Gesetze über das Alter der Postulanten zu übertreten suchte, indem man junge Leute nicht als Novizen, sondern als Oblaten oder Donaten aufnahm und erst später zur Profese zuließ. Nach der Regula Juris in VI^o 84: „Quum quod una via prohibetur alicui, ad id alia non debet admitti“ sei dies aber ein Handeln „in fraudem legis“ und „in religionum dispendium“ und geschehe „non sine multorum admiratione et scandalo“. Deshalb verordnete die Hl. Kongregation im speziellen Auftrag Klemens' X., daß kein Tertiär Klausural-Oblate oder Donate oder Commissus unter 20 Jahren aufgenommen werden dürfe. Die Oberen wurde zur Einhaltung dieser Norm unter der Strafe der ipso facto ohne jede Erklärung eintretenden privatio officii et inhabilitatis ad illud und der privatio vocis activae et passivae verpflichtet⁷².

Noch eine letzte Entscheidung, die von der Hl. Kongregation super statu regularium am 1. Mai 1851 zu 7 gefällt wurde. Die Hl. Kongregation entschied hier, daß vor der Einkleidung des Donaten oder Oblaten auch ein Sittenzeugnis des Oberhirten der Heimat erforderlich sei⁷³.

Die Einführung der päpstlichen Klausur bei den Nonnenklöstern nach dem Konzil von Trient bot gewisse Schwierigkeiten; denn nach strengem Recht durften nunmehr unsere Oblatinnen oder Donatinnen nur noch mit besonderer päpstlicher Erlaubnis in der Klausur der Nonnenklöster leben. Allein wie wir schon früher nachgewiesen haben, wurde die päpstliche Klausur in einer ganzen Reihe von Ländern, auch bei uns in Deutschland, nicht streng durchgeführt, denn nach wie vor gaben die Bischöfe und Ordensoberen den Nonnen von sich aus, also ohne besondere römische Vollmacht, die Erlaubnis, die Klausur zu verlassen, ja sie gestatteten auch Weltleuten das Betreten der Klausur⁷⁴. Wir haben 3 Indulte aus den Jahren 1702 und 1764 ausfindig gemacht, die ausdrücklich bestimmen, daß die Klausurgesetze auch von den Oblaten zu beachten sind. Auf der anderen Seite liegt aber auch ein Indult für ein Benediktinerinnenkloster vom Jahre 1842 vor, in dem es heißt, daß die Oblatin die einfachen Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams, „non vero clausurae“ ablegen müsse⁷⁵.

II. Die derzeitigen Verhältnisse der Klausural-Oblaten

A. Allgemeine Fragen

Das geltende Recht darzustellen, begegnet gewissen Schwierigkeiten, denn ein gemeinsames Recht für alle Klausural-Oblaten oder -Donaten gibt es nicht. Wir sind deshalb genötigt, dieses aus den Statuten der einzelnen Ordensgenossenschaften zusammenzustellen und die Normen der einen Ge-

72) Vermeersch A., De religiosis institutis et personis⁴ II, Brugis 1909, 104.

73) CJC fontes VI, n. 4377 p. 969.

74) Hofmeister Ph., Von den Nonnenklöstern (Archiv für katholisches Kirchenrecht CXIV, 1934, 70 ff.).

nossenschaft durch die anderer gemäß c. 20, nach dem man beim Fehlen eines Gesetzes die Lücke durch ähnliche Gesetze auszufüllen hat, zu ergänzen und auch die allgemeinen Normen des Codex Juris Canonici für das Gemeinschaftsleben beizuziehen. Ja, dieser Grundsatz darf sogar soweit gehen, daß man etwa einer benediktinischen Kongregation, deren Statuten keine Klausal-Oblaten erwähnen, doch die Aufnahme solcher zuerkennen darf. Wir haben im Eingang einen Prozeß an der Hl. Römischen Rota wegen einer Entlassung eines Klausal-Oblaten der Sublazenser-Kongregation erwähnt, deren Konstitutionen vom 18. Dezember 1880, 15. April 1901 und 30. Mai 1923 keine Vollmacht zur Zulassung von Klausal-Oblaten verleihen. Die Hl. Römische Rota hat diesen Defekt nicht entdeckt, doch würde sie sicherlich trotzdem dieser Kongregation das Recht zur Aufnahme zugesprochen haben, einmal mit Rücksicht auf die übrigen Benediktinischen Verbände, die solche Oblaten haben, sodann aber auch nach der Regula Juris in VI^o 53: „Qui licet quod est plus licet utique quod est minus“, d. h. wer Ordensprofessen aufnehmen darf, kann auch Leute zulassen, die keine Gelübde ablegen, die aber doch zum ganzen Gefüge eines Klosters passen.

Zunächst soll hervorgehoben werden, daß unsere Oblaten keine Religiösen sind, da sie nicht die *vota specialiter religiosa*, nämlich die Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und der Armut ablegen⁷⁶. Wenn die Konstitutionen der Minderen Regularkleriker von 1933 n. 197 von „*religiosi oblati*“ sprechen, so hat dieses hier nicht den üblichen Sinn, sondern bedeutet nur soviel wie „ehrwürdig“. Unsere Oblaten sind auch nicht „*personae ecclesiasticae*“. Man muß berücksichtigen, daß sie sich nicht unwiderruflich Gott weihen, sondern sich vorbehalten, wieder austreten zu können⁷⁷, was die meisten Benediktinischen Statuten ausdrücklich hervorheben. Die Konstitutionen der Regularkanoniker von den hll. Nikolaus und Bernhard (1959 n. 287 § 2) und der Barmherzigen Brüder vom hl. Johannes von Gott (1926 n. 260,5) betonen dies ebenfalls. Erstere fügen beim freiwilligen Weggang nur „*praemonito Superiore domus*“ bei und die der genannten Regularkanoniker (n. 282) und der Dominikaner (1932 n. 243 § 1) lassen sogar eine Aufnahme nur „*ad tempus*“, d. h. nur auf eine bestimmte, begrenzte Zeit zu.

Nach gemeinem Recht unterstehen unsere Oblaten auch ganz der Jurisdiktion des Bischofs (c. 615) und des Ortspfarrers (c. 464), doch darf der Ordensobere ihnen alle Sakramente, einschließlich der Sterbesakramente spenden und sie auf dem Klosterfriedhofe begraben (cc. 514 § 1, 875 § 1, 1221 § 3); man wird sie, dem früheren Recht entsprechend, unter die „*famuli*“ des c. 1221 § 3 subsummieren dürfen.

Kraft besonderen Indultes des Hl. Stuhles erfreuen sich die Klausal-Oblaten der Ablässe, Privilegien und geistlichen Gnaden der

75) *Analecta VIII*, 2224 s., 2228.

76) Cc. 487; 488, 7^o. *Molitor R.*, *Religiosi iuris capita selecta*, Ratisbonae etc. 1909, 63.

77) *Analecta VIII*, 2192.

Orden, zu denen sie gehören. Es sei hier besonders hervorgehoben, daß die Klausal-Oblaten nicht die Ablässe der Welt-Oblaten genießen, sondern die den Mönchen, Kanonikern und Ersten Orden zukommenden. Es beweisen dies klar die oben erwähnten Dekrete für die Cassinesischen Benediktiner, Kamaldulenser, Cölestiner, Mercedarier, Johanniter und Mendikanten sowie die geltenden Konstitutionen für die Benediktinerinnen von Sarnen (1947 n. 100) und Varenzell (1948 n. 89), der Kartäuser (P. II c. 22 n. 9), Kamaldulenser-Eremiten (n. 3 b), Franziskaner (Art. 26 § 3), Augustiner-Eremiten (n. 15) und Somasker (n. 348). Es ist dies eine besondere Auszeichnung, die aber durch das gemeinsame Leben in einem und demselben Kloster angezeigt erscheint. Sind die Oblaten durch den Erwerb der Privilegien nicht auch exemt geworden und erfreuen sie sich auch der klerikalen Privilegien wie die Ordensleute und nach Art derselben ohne Gelübde in Gemeinschaft lebenden Christen? Um diese zwei Fragen beantworten zu können, muß man die allgemeinen Regeln für die Auslegung von Privilegien beiziehen. Zwei Regeln stehen hier einander gegenüber: die eine lautet: „*Odia restringi, et favores convenit ampliari*“, die andere „*Quae a iure communi exorbitant, nequaquam ad consequentiam sunt trahenda*“. (R. I in VI^o 15, 28). Die Glosse fügt zu letzterer Auslegungsregel hinzu: „*Papa sic indulget privilegium, ut non laedat sive impediatur iustitiam aliorum*“ und die Hl. Römische Rota lehrt im Urteil vom 31. März 1914 n. 17: „*Privilegia contra ius alicuius tertii data stricte sunt interpretanda*“. Von diesen Grundsätzen ausgehend kommt man zum Ergebnis, die Klausal-Oblaten unterstützen ganz der bischöflichen Jurisdiktion⁷⁸. Was die klerikalen Privilegien, deren sich die Ordensleute im engeren und weiteren Sinne nach cc. 614 und 680 erfreuen, anlangt, so ist zu beachten, daß die Klausal-Oblaten in der Regel eine geistliche Kleidung tragen, allein dies genügt nicht, um behaupten zu können, Oblaten würden das Privilegium canonis genießen. Gibt es doch auch andere, z. B. die Seminaristen und Sakristane, die zwar die klerikale Tracht tragen (c. 683), aber sich doch des genannten Privilegs nicht erfreuen. Wir kommen also auch hier zum Ergebnis, daß die Oblaten an den klerikalen Standesprivilegien keinen Anteil haben.

B. Verbände mit Klausal-Oblaten

Keine Frage ist, die Oblaten verdanken im Abendland den hll. Benedikt und Fruktuosus ihre Daseinsberechtigung und dem ersteren auch ihre Verbreitung. Darum sollen auch hier die Mönche an erster Stelle genannt werden. Von den Statuten der gegenwärtigen Benediktinerkongregationen sehen folgende Klausal-Oblaten vor: die der Englischen (1930 n. 125–128), Schweizerischen (1931 n. 122), Bayrischen (1922 n. 101), Brasilianischen (1939 n. 74), Französischen (1947, Decl. in c. 59 S. Regulae), Amerikanisch-Cassinesischen (1947) n. 72), Beuroner (1958 n. 127), Sublazenser (1959 n. 121 s.), Schweizerisch-Amerikanischen (1950 n. 91), St. Ottilien (1961

78) Scheuermann A., Die Exemtion nach geltendem kirchlichen Recht, Paderborn 1936, 106.

n. 195–197), Belgischen (1935 n. 91–97), Olivetaner Kongregation (1932 n. 474–490). Keine Klausal-Oblaten erwähnen die Statuten der Cassinensischen (1958), Österreichischen (1949) und Slavischen Kongregation (1947). Der entsprechende Abschnitt über die Oblaten ist jeweils den Deklarationen zu cc. 53, 57, 58, 59, 64 der Regel eingefügt. Besonders hervorgehoben sei, daß die Olivetaner drei Klassen von Klausal-Oblaten haben, nämlich Oblati privilegiati oder Oblati in albis, d. h. Priester oder nicht über 50 Jahre alte Laien, die pietatis causa um Aufnahme bitten, ferner Oblati conversi und Oblati artifices, die im „hospitium“, „quod sit artificum schola“, wohnen.

Die Klöster der schwarzen Benediktinerinnen können wir hier fast übergehen. Die meisten haben aus den Oblatinnen Windenschwestern gemacht, die nach Approbation der Statuten für die Außenschwestern der Nonnenklöster vom 25. März 1961 die einfachen Ordensgelübde ablegen dürfen. Diese leben an sich außerhalb der Klausur und dürfen diese nur betreten, wenn es notwendig und nützlich ist. Doch machen einige wenige Klöster hier eine Ausnahme, nämlich die der Englischen Benediktinerkongregation einverleibten (1936, 99 s.), die zur Schweizerischen Kongregation gehörige Abtei Sarnen (1947 n. 98–100) und in Deutschland die unter dem Erzbischof von Paderborn stehende Abtei Varesell (1958 n. 89). In all diesen Klöstern werden feierliche Gelübde abgelegt und wird die päpstliche Klausur beobachtet. Die Statuten der beiden zuletzt genannten Abteien verordnen, daß die Verpflichtungen und Rechte der Oblatinnen, sowie die des Klosters diesen gegenüber durch besondere, von der Hl. Religiosenkongregation gutgeheißen Bestimmungen geregelt werden.

Von den oben erwähnten Zweigen des Benediktinerordens weisen auch die Statuten des Cistercienserordens unsere Oblaten auf, freilich nicht die aller Kongregationen, aber doch die von Mehrerau (1924 n. 175) und Casamare (1943 n. 196). Von den weißen Benediktinern sind dann hier noch zu nennen die Konstitutionen der Kamaldulenser-Eremiten (1957 n. 65, 175–177, 284 s. 297, 340, 372) und die der Kamaldulenser vom Kronenberge (1934 n. 43, 103, 265). Nicht vergessen dürfen wir hier unter den Mönchen die Kartäuser, deren Statuten treu ihrer alten Tradition den Donaten wieder ein besonderes Kapitel zuweisen; ja selbst im Kapitel über die Klosterfrauen sind „donatae“ erwähnt (1924, P. II c. XXI, P. I c. 22 n. 27, 47).

Unter den Kanonikern des Augustinerordens können wir hier wieder die Lateranensischen Chorherren aufführen (1958 n. 211, 246–251); zu ihnen kommen noch hinzu die Chorherren von den hll. Nikolaus und Bernhard (auf dem Großen St. Bernhard) (1959 n. 282–288). Dagegen kommen in Wegfall die Kreuzherren, deren Statuten von 1925 die Donaten nicht mehr erwähnen.

Als eine gewisse Neuerung sind in unserer Zusammenstellung von Verbänden mit der Augustinusregel noch die Barmherzigen Brüder vom hl. Johannes von Gott zu nennen, die zwar schon länger Oblaten

oder Donaten aufgenommen haben, deren Verhältnisse aber erst in den neuen Konstitutionen (1927 n. 260) geregelt wurden.

Von den heute noch existierenden Ritterorden haben nur die Malteser noch Donaten (1956 Art. 5,1; 3 g; 6,2 b) und zwar „Donats de Justice“ und einfache Donaten. Die ersten leben in der Welt und legen nur ein Versprechen ab, sich dem Dienste des Ordens zu widmen und die letzteren müssen sich der Krankenpflege oder sozialen Aufgaben hingeben. Ein gemeinsames Leben kommt für diese Donaten nicht mehr in Betracht; daher scheiden sie aus unserer Arbeit aus. Die neuen Statuten des Deutschherrenordens von 1929 erwähnen keine Familiaren mehr und die Schwestern dieses Ordens sind heute ein dem Hochmeister unterstellter Verband päpstlichen Rechts.

Unter den Mendikantenorden haben wir auch hier in erster Linie die Dominikaner und Franziskaner zu berücksichtigen. Die ersten lassen Donaten zu, die aber dem Dritten Orden zugeschrieben werden (1932 n. 243). Die Konstitutionen der Franziskaner wünschen, daß in jeder Provinz für junge Leute ein Tertiariat errichtet werde, denn niemand soll in das Noviziat der Laienbrüder aufgenommen werden, der nicht vorher wenigstens zwei Jahre im Orden als Tertiar gelebt hat. Wer nach Ablauf dieser Zeit nicht Laienbruder werden will, darf aber als Tertiar im Orden bleiben (1953 Art. 24–33). Auch die Konventualen der Franziskaner nehmen Weltleute ohne Gelübde auf, nennen sie aber Oblaten (1932 n. 171). Die Konstitutionen der Kapuziner von 1926 erwähnen wie die früheren keine Klausal-Tertiaren, aber die Ordinationes Capitulum Generalium Ordinis Minorum Capuccinorum in Capitulo Generali LXX 1928 revisae berücksichtigen in Ord. 37 „Tertiarum seu Oblati perpetui“; sie erneuern damit die Generalkapitelsbeschlüsse von 1643, 1719, 1898 und 1912.

Die 1937 neu erschienenen Statuten der Miniminen kennen wohl Laienbrüder, aber keine Oblaten mehr. Der Orden scheint sich inzwischen mehr stabilisiert zu haben.

Die Unbeschuhten Karmeliten nehmen nach wie vor Donaten auf, aber diese legen die feierlichen Gelübde ab, sind daher den Laienbrüdern zuzurechnen und scheiden aus unserer Abhandlung aus. Dagegen blüht das Institut wieder bei den Augustinereremiten, Trinitarier und Serviten. Die ersten verstehen unter Oblaten junge Leute, die in den Orden aufgenommen zu werden wünschen, bis sie ins kanonische Postulat kommen; dagegen nennen sie Tertiarier Kleriker und Laien, die ohne Gelübde in der klösterlichen Gemeinschaft leben und das gemeinsame Leben beobachten wollen (1926 n. 15, 16, 201). Die künftigen Laienbrüder müssen zunächst zwei Jahre als Oblaten dienen. Dieselben Grundsätze gelten bei den Barfüßern der Augustinereremiten (1931 n. 7, 233). Donaten oder Tertiarier „sub obedientia superiorum degentes in clastro“ lassen auch die Trinitarier zu (1933 n. 113), doch haben ihre Konstitutionen keine näheren Normen für sie, ausgenommen über die nach ihrem Tode zu verrichtenden Suffragien. Die Konstitutionen der Serviten kennen zwar die Namen „commissi seu oblati“, aber nicht die Sache. In Wirklichkeit sind diese nämlich die Postu-

lanten, deren Prüfungszeit freilich auf ein ganzes Jahr ausgedehnt ist; bei ihrem Hinscheiden sind besondere Suffragien in der ganzen Provinz vorgesehen (1940 n. 47, 289). Zu den Regularklerikern der Somasker (1927 n. 265, 347–351, 425 s.) — die Kamillianer haben das Oblateninstitut aufgegeben — ist noch ein weiterer Verband hinzugekommen, nämlich die Minderen Regularkleriker (1933 n. 197). Hier können die Oblaten Kleriker oder Laien sein, sie legen nach dem Noviziatsjahr einfache Gelübde auf ein Jahr ab, die sie dann immer an der Vigil von Epiphanie erneuern können. Ewige Gelübde dürfen sie nie ablegen. Sie haben alle Rechte und Verpflichtungen, ausgenommen das *ius suffragandi* in den Kapiteln, auch können sie nie zu Ämtern bestellt werden, für die die feierlichen Gelübde ausdrücklich gefordert sind.

Wir konnten bisher nur Orden im strengen Sinne des Rechts, d. h. Genossenschaften mit feierlichen Gelübden nennen. Von den Verbänden mit einfachen Gelübden begegnete bisher nur eine einzige Kongregation mit Donaten, nämlich die Genossenschaft von den hll. Herzen Jesu und Mariä und der Ewigen Anbetung des allerheiligsten Altarsakraments (sog. Picpusgesellschaft), deren Mutterhaus der deutschen Provinz bis vor kurzem in Simpelveld in der Diözese Roermond in Holländisch-Limburg, seit einiger Zeit aber in Aachen ist. Diese nimmt nach ihrer Verfassung von 1928 (n. 341, 422, 458–460) Donaten auf, d. h. Männer, die sich in die Häuser der Kongregation zurückziehen, um abgeschieden zu leben, ohne jedoch Gelübde abzulegen. Sie unterstehen, was die rechte Ordnung des betreffenden Hauses angeht, der Autorität des Ortsoberen, ja sie müssen diesen um Erlaubnis bitten, wenn sie das Haus verlassen oder einen fremden Besuch auf ihrem Zimmer empfangen wollen. Diese Donaten dürfen auch zur ewigen Anbetung verwendet werden. Die Zulassung zur Donation darf nur mit Erlaubnis des Generaloberen geschehen. Bei ihrem Hinscheiden bestimmt der Obere des Hauses, in dem der Betreffende starb, die Zahl der zu feiernden heiligen Messen, sowie die anderen Gebete, die für die Seelenruhe des Verstorbenen zu verrichten sind.

C. Die Vorbereitungen zur Oblation

Gehen wir nunmehr dazu über, die Rechtsverhältnisse unserer Oblaten im einzelnen darzustellen. Zunächst sei aber noch hervorgehoben, daß heute in den Männerklöstern nur Männer, in den Frauenklöstern nur Frauen als Oblaten aufgenommen werden dürfen. Früher war dies anders, wie wir oben gesehen haben. Die derzeitigen Statuten der Kartäuser heben dies noch besonders hervor: „*nec in domibus nostris, nec extra eas ullo modo recipiantur Donatae*“ (1924 P. II c. 22 n. 3).

Wir sagten schon, daß die Oblaten in der Regel keine Gelübde ablegen, sondern nur Versprechen, die man teils als *oblato*, teils aber auch *professio* nennt. Die Oblation ist freilich eine ordensähnliche Profeß, die aber nicht dieselben Wirkungen hat wie die klösterliche Profeß. Die Orden kommen hier den Menschen entgegen und wollen auch jenen Leuten das klöster-

liche Leben ermöglichen, die aus irgend einem Grunde, sei es weil sie etwa schon zu alt oder mit einem anderen Hindernis behaftet sind, nicht die klösterliche Profeß mit allen ihren Verpflichtungen auf sich nehmen können, aber doch, soweit es ihnen möglich ist, das klösterliche Leben mitmachen wollen. Die Kirche gestattet dieses Entgegenkommen und die Ordenskonstitutionen begründen die Zulassung der Oblation vielfach mit den Ausdrücken „domus utilitas vel animarum salus“ (so meist bei den schwarzen Benediktinern) „pietatis causa“ (Olivetaner n. 475), pro amore Dei et speciali cura animae propriae“ (O. P. n. 243 § 1; Canonici Ss. Nicolai et Bernardi n. 282), „tantum piam vitam“ (O. F. M. Conv. n. 171). Der Oblatenstand ist also ein Mittelding zwischen Ordens- und Laienstand, ein Stand mit weniger Verpflichtungen, der aber doch die Segnungen des gemeinsamen Lebens vermittelt. In verschiedenen Fällen ist die Oblation auch einfach eine Vorstufe für den Stand der Laienbrüder, damit deren Prüfungszeit auf eine rechtlich erlaubte Weise verlängert werden kann, da manchen Verbänden die durch das allgemeine Recht vorgesehene Prüfungszeit nicht genügend erscheint. Diese Verlängerung bedeutet freilich für die Aspiranten eine Benachteiligung, weil so die definitive Entscheidung über ihre Aufnahme zu ihrem Nachteil hinausgeschoben wird. Freilich ist es in diesen Fällen nicht unbedingt notwendig, daß nach Ablauf der Oblationszeit unter allen Umständen der Laienbruderstand ergriffen wird; es ist auch hier möglich, daß man zeitlebens Oblate bleibt. Die Konstitutionen der Franziskaner betonen dies ausdrücklich (Art. 32).

Den Oblatenstand können Kleriker und Laien erwerben. Man kann also Oblate in der Gruppe der Chormönche oder Ordenspriester werden, aber ebenso auch in der Gruppe der Konversen. So ist es bei den Benediktinern und die Statuten der Lateranensischen Chorherren (n. 246), der Minderen Regularkleriker (n. 197) und der Somasker (n. 350) heben dies ausdrücklich hervor. Dementsprechend verteilt sich natürlich auch die Beschäftigung und die Arbeit. Die Konstitutionen der Lateranensischen Chorherren (n. 246) sagen, man solle die Oblaten verwenden „ad domestica sive spiritualia sive temporalia“ und die der Kanoniker vom Großen St. Bernhard (n. 288) bestimmen, die Priesteroblatsen sollen die den Kanonikern zugewiesenen Dienste verrichten, je „sub obedientia Superiorum“. Nach den Konstitutionen der Franziskaner (Art. 28 § 3) sollen die Oblaten eine „ars manualis“ unter der Leitung eines älteren Laienbruders ausüben können und die der Barmherzigen Brüder (n. 260) verordnen, man solle die Aspiranten prüfen, ob sie wie die anderen Religiosen ein Amt auszuüben vermögen, andernfalls soll man sie nicht aufnehmen.

Zur Aufnahme von Postulanten und Novizen für den Ordensstand sind gewisse Formalitäten erforderlich. Man braucht für die Männer vor allem die von den Bischöfen auszustellenden sog. Testimonialien über den früheren Wandel, Tauf- und Firmungszeugnisse, in der Regel auch eine Bescheinigung eines Arztes über den Gesundheitszustand. Solche Zeugnisse sind heute nach dem gemeinen Recht für die Zulassung von Oblaten nicht vorgeschrieben. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß man keine solche ein-

holen solle; im Gegenteil, es liegt dies in der Natur der Sache und ist klug, wenn man sich vorher genau über die Verhältnisse des Aspiranten erkundigt. Mehrfach schreibt das Partikularrecht die Einholung solcher Zeugnisse vor, z. B. bei den Kamaldulenser-Eremiten (n. 297); Kapuzinern (Generalkapitel 1928 Ord. 37 § 2). Manches ist natürlich etwas freier gestaltet, z. B. genügen statt der Testimonialien durch den Bischof wie bei den Nonnen und Schwestern solche durch den Pfarrer oder Seelsorger. Bei Minderjährigen wird es auch gut sein, die Zustimmung der Eltern zu erbitten. Der ledige Stand ist wohl für die Ordensleute vorgesehen, d. h. ohne apostolische Erlaubnis darf niemand aufgenommen werden, der verheiratet ist (c. 542,1^o); diese Einschränkung gilt aber nicht für die Aufnahme von Oblaten; es ist also kirchenrechtlich möglich, daß man einen zivil geschiedenen Oblaten ins Noviziat und zur Oblation zuläßt. Im vorigen Jahrhundert hat die Hl. Kongregation für die Ordensdisziplin am 5. März 1843 auf Ansuchen und mit Zustimmung der Frau eine solche Aufnahme gestattet⁷⁹. Allein damit ist noch nicht gesagt, daß eine solche Erlaubnis erforderlich ist. Ausnahmen sind natürlich möglich; in den Statuten der Karthäuser heißt es: „nec pariter uxorati admittantur in Donatos“ (P. II c. 22 n. 3). Auch wäre die Aufnahme eines Mannes möglich, der früher einmal Ordensgelübde abgelegt hätte, Dispens von diesen erlangt hätte oder entlassen worden wäre. Für die Aufnahme solcher ins kanonische Noviziat ist die Erlaubnis des Hl. Stuhles erforderlich (c. 542,1^o). Nicht aber ist eine solche notwendig zur Aufnahme als Oblate, doch sind partikularrechtlich Einschränkungen vorgesehen; z. B. verlangen die Cistercienser von der strengen Observanz die schriftliche Genehmigung des Generalkapitels.

Mehrfach ist auch ein bestimmtes Alter zur Aufnahme vorgeschrieben. Dieses ist bei den Franziskanern, bei denen ja die Zeit der Oblation in der Regel nur eine Vorstufe für den Konversenstand ist, verhältnismäßig nieder, nämlich nur das vollendete 16. Lebensjahr (Art. 25 § 3), das Alter, das nach gemeinem Recht zur Ablegung der einfachen zeitlichen Gelübde genügt (c. 573). Bei ihren Mitbrüdern, den Konventualen (n. 171,3, Generalkapitel 1928 Art. 37 § 1) und den Kapuzinern beträgt das erforderliche Alter 20 Jahre. Die Statuten der Kamaldulenser-Eremiten (n. 284) weisen einfach die Formel auf „aetate maturi“, d. h. nicht unter 25 Jahren und die der Lateranensischen Chorherren bestimmen nur „florenti aetate“ (n. 274). Die Olivetanermönche verlangen für die Aufnahme von Oblaten in habitu saeculari das vollendete 21., und für die Aufnahme als privilegierte Oblaten ein Alter von nicht über 50 Jahren.

Ein weiteres Erfordernis ist, daß die künftigen Oblaten für die dem Kloster geleisteten Dienste keinen Lohn beanspruchen. Schon für die Ordensleute, die ihren Verband verlassen, sei es freiwillig oder unfreiwillig, schreibt c. 643 § 1 vor: „nihil possunt repetere ob quamlibet operam religioni praestitam“. Das Partikularrecht hat diese Bestimmung mehrfach noch dadurch

79) *Analecta VIII*, 2212. *Us de l'Ordre des Cisterciens de la stricte observance*, Westmalle 1926 n. 33 p. 137.

verschärft, daß die Aspiranten vor ihrer Zulassung noch eine derartige Erklärung schriftlich abgeben müssen. Eine solche fordern auch mehrere Ordensverbände von den Oblaten, z. B. die Kartäuser (P. II c. 22 n. 4); die Cistercienser der Mehrerauer Kongregation (n. 175); die Kamaldulenser-Eremiten (n. 286 sogar unter Eid); die Kanoniker vom Großen St. Bernhard (n. 282 s., 287 § 3); die Dominikaner (n. 243 § 2); die Barmherzigen Brüder (n. 260,6). Freilich bei einer etwaigen Entlassung muß dem Betroffenen mitgegeben werden, was er beim Eintritt mitgebracht hat und noch nicht verbraucht ist (Barmherzige Brüder n. 260,6). Außerdem entspricht es der Billigkeit, daß dem Entlassenen ein „*caritativum subsidium*“ gegeben werden soll, wenn er eines solchen bedarf (Kanoniker vom Großen St. Bernhard n. 287 § 3; O. F. M. Art. 30 § 2; vgl. v. 643 § 2). Einen gewissen Ausgleich bietet die aus sozialen Gründen staatlicherseits vorgeschriebene und vom Kloster zu leistende Rentenversicherung.

Wie bei den Aspiranten für den Ordensstand vor der Zulassung zu den Gelübden ein Postulat und Noviziat erforderlich ist, so ist auch für die Oblaten eine Prüfungszeit vorgeschrieben, deren Dauer freilich in den einzelnen Verbänden verschieden ist. Ein Postulat sehen die Konstitutionen in der Regel nicht vor; bei den Barmherzigen Brüdern dauert es drei Monate (n. 260,2). Die eigentliche Noviziatszeit ist ziemlich verschieden. Sie beträgt ein, zwei oder drei Jahre. Selbst die Statuten der Benediktiner sind hier nicht einig; die der Englischen, Schweizerischen, Amerikanisch-Cassinesischen, Schweizerisch-Amerikanischen und die der Kongregation von St. Ottilien halten sich an die Benediktinerregel und schreiben daher nur ein Jahr vor, die der Bayrischen, Brasilianischen, Beuroner, Sublazenser und Belgischen Kongregation und die der Klosterfrauen von Varenzell dagegen sehen zwei Jahre vor; diese letztere Frist ist durch die Gesellschaft Jesu in das Kirchenrecht eingedrungen; sie ist heute bei den tätigen Verbänden vielfach üblich. Eine dreijährige Prüfungszeit ist in der Cistercienserkongregation von Mehrerau Brauch (n. 173). Wir sehen also, in einer und derselben Konföderation große Verschiedenheit. Die Lateranensischen Chorherren (n. 248) und die vom Großen St. Bernhard (n. 284) kennen zwei Jahre, dagegen die Franziskaner (Art. 27), Augustinereremiten (n. 1156), die Minderen Regularkleriker (n. 197) und die Barmherzigen Brüder (n. 260,2) nur ein Jahr und bei den Somaskern dauert die Prüfungszeit sogar nur sechs Monate (n. 351). Wer nach Ablauf der Prüfungszeit, sei es wegen Mangel der Gesundheit oder wegen seines Betragens nicht zur Oblation zugelassen wird, darf nicht mehr im Kloster verweilen (Barmherzige Brüder n. 260,2) (vgl. c. 571 § 2).

Auch das Recht zur Zulassung zur Oblation ist in den einzelnen Verbänden verschieden. Bei den selbständigen Klöstern steht die Zulassung zur Prüfungszeit und zur Oblation in der Hand des Oberen, der aber hiebei an die Zustimmung des Konventes oder Kapitels gebunden ist; zu dieser sind teilweise zwei Drittel der Stimmen erforderlich, bisweilen genügt aber auch die Zustimmung des größeren Teiles des Konventes. Eine Ausnahme ist es in der Schweizerisch-Amerikanischen Benediktinerkongregation, in der der Konvent hier nur beratende Stimme hat (n. 9). Die Zulassung zum Noviziat

darf manchmal auch der Obere nur mit Zustimmung der Senioren oder Dekane vornehmen; so ist es in der Englischen (n. 125), Sublazenser (n. 121) und Schweizerisch-Amerikanischen (n. 91) Benediktinerkongregation. Zu diesen Verbänden müssen wir auch noch die Dominikaner (n. 243 § 2) und die Lateranensischen Chorherren (n. 247) rechnen, doch kommt bei diesen letzteren zur Zustimmung des Kapitels noch die Genehmigung des Visitators der Provinz hinzu. In den zentralistisch verfaßten Verbänden dagegen steht die Aufnahme dem Generaloberen zu, der hiezu der Zustimmung seines Definitoriums bedarf (Kanoniker vom Großen St. Bernhard n. 283; Somasker n. 347); bei den Franziskanern aber kann die Zulassung zur Oblation der Provinzial vornehmen, wenn das Diskretorium des Konventes und der Magister die jungen Leute für geeignet halten (Art. 29 § 1).

D. Die Oblation

Daß unsere Oblaten bei der Profeß, meist Oblation genannt, in der Regel keine Gelübde ablegen, ist schon gesagt. Die Form dieser Versprechen ist aber sehr verschieden. Auch die benediktinischen Kongregationen weichen hier voneinander ab. Nur ein Obedienzversprechen ist üblich in der Englischen (n. 120) und Schweizerischen Kongregation (n. 122), ein Obedienz- und Stabilitätsversprechen kennen die Konstitutionen der Brasilianischen (n. 74), Sublazenser (n. 121) und Belgischen Kongregation (n. 92). Das Gehorsamsversprechen ist hier im weiten Sinne entsprechend der Norm Innozenz III. *abdicatio proprietatis, sicut et custodia castitatis sunt annexae regulae monachali*“ (c. 6 X, 3, 35) zu verstehen. Das Stabilitätsversprechen berührt etwas eigen; kann es doch jederzeit vom Oblaten selbst wieder gekündigt werden. Allein auch der Codex Juris Canonici spricht in c. 454 § 2 den „*ex iusta et gravi causa*“ amoviblen Pfarrern „*minor stabilitas*“ zu. Die Ritualien der Amerikanisch-Cassinesischen, Beuroner und der Kongregation von St. Ottilien erwähnen außer dem Obedienz- und Stabilitätsversprechen noch das der *conversio morum*, das Rituale für die Bayrische und Österreichische Kongregation berücksichtigt in der Oblationsformel überhaupt nur die „*conversio morum ad mentem regulae eiusdem sanctissimi Patris Benedicti iuxta statuta oblatorum*“. Bei den Kamaldulenser-Eremiten lautet die Oblationsformel: „*Offro e consacro le facolta dell'anima e del corpo al servizio di Dio e del beati Padri Benedetto e Romualdo in questa casa della Congregazione dei Monaci Eremiti Camaldolesi colla debita obediencia e riverenza ai Superiori della medesima e l'osservanza degli Statuti*“. Am Schlusse fügt man hier noch bei „*Cosi Iddio mi aiuti e sancti Evangeli di Dio*“ (n. 286). Nach den Statuten der Lateranensischen Chorherren (n. 246) und der Kanoniker vom Großen St. Bernhard (n. 285) beinhaltet die Oblation das Versprechen zum gemeinsamen Leben, zu Armut, Keuschheit und Gehorsam.

Manche andere Verbände gehen etwas weiter und lassen auch ein Gelübde zu, jedoch stets so, daß man deutlich sieht, daß es sich nicht um die eigentlichen Ordensgelübde handelt. Die Statuten der Cistercienser von Mehrerau lassen die Oblaten „*vota simplicia ad nutum Abbatis valitura*“

ablegen (n. 175). Die Oblaten der Franziskaner (Art. 29 § 1) und der Kapuziner (Caeremoniale 1944 n. 2836) legen „vota privata obedientiae et castitatis“ ab, deren Entbindung aber dem höheren Oberen vorbehalten ist oder die nur gelten, solange sie im Orden sind. Die Minderen Regularkleriker kennen Gelübde, die aber jedes Jahr zu erneuern sind (n. 197); bei den Somaskern dauern die „privata vota castitatis, paupertatis et obedientiae“ nur „quousque nobiscum fuerint“ (n. 351).

Die Ablegung dieser Versprechen bzw. Gelübde ist naturgemäß mit einer Feierlichkeit verbunden. Sie geschieht in der Kirche oder wenigstens im Kapitel in Anwesenheit des Oberen, der meist das Versprechen oder Gelübde entgegennimmt, und in Gegenwart des Konventes oder wenigstens einiger Mitglieder desselben als Zeugen durch Verlesung und mehrfach auch Unterzeichnung der Oblationsformel. Bei den Benediktinern überreichen die Novizen auch eine Kerze, „in signum, quod Oblati non solum suam personam, sed et de sua substantia offerunt“⁸⁰. Die in c. 59 der Benediktinerregel für die Oblation eines Knaben vorgesehene Einwicklung der Oblationsurkunde und der Hand des Knaben in die Palla Altaris ist nach verschiedenen Riten für die Oblation eines erwachsenen Welt-Oblaten noch üblich, sie fehlt aber merkwürdigerweise bei der Oblation eines Klausural-Oblaten. Nach dem 1952 erschienenen *Rituale vestitionum et professionum* der Kongregation von Solesmes ist die Aufnahme der hl. Liturgie einverleibt. Nach Darbringung der Opfergaben von Brot und Wein findet die Oblationsfeier statt. Nach Verlesung der Oblationsformel übergibt der Oblate seine Oblationsurkunde dem Diakon, der sie auf den Altar legt. Am Schlusse werden dem Oblaten Kukulie oder Cappa angezogen. Die Zäremonie der Einwicklung der Hand in das Altartuch ist auch hier nur bei der Aufnahme eines Welt-Oblaten üblich. Diese Zäremonie hat einen tiefen Sinn. Nach römischem Recht ist die Hand das Symbol der Sondergewalt des einzelnen, des Sondereigentums. Das Einwickeln der Hand des Kindes in die „palla altaris“ bedeutet die Hingabe des Kindes an Gott, den Verzicht auf den eigenen Willen und die Unterordnung unter Gott. Freilich unter „palla altaris“ dürfen wir nicht das den Altartisch während des Opfers bedeckende Tuch verstehen, nach Hildemar ist „palla altaris“ das Altartuch, das der Vater des Kindes aus Anlaß der Oblation seines Kindes opfert. Bisweilen freilich scheint man darunter das Altartuch selbst verstanden zu haben, heißt es doch in der *Auctoris incerti regula* c. 89, bei Übergabe des Opfers „ipsius donatoris manus super altare ponatur“. Die Auflegung der Hand auf den Altar ist auch bei der Profeß der Novizen bezeugt. Nach einem alten Ritus von Fleury legte der Neuprofesse, nachdem er die Profeßformel gesprochen hatte, „manum suam super altare“. In der Schweizerischen Benediktinerkongregation ergreift noch heute der Abt nach der Profeßablegung den Arm des Neuprofessen und beide zusammen legen die Profeßurkunde auf den Altar. Der vom hl. Benedikt vorgeschlagene Ritus war jedenfalls in

80) *Rituale Monasticum ad usum Congregationis Casinensis a. p. o. O. S. B.*,
²Sublaci 1909, 71.

Cluny noch um die Wende des 11. Jahrhunderts üblich; die oblatio pueri fand statt, „altaris palla manu eius involuta“ und „vicarius ille involvit manum pueri cum palla altaris“. Bald hernach aber dürfte diese Zäremonie abgekommen oder wenigstens nicht von anderen Orden übernommen worden sein; die Regula B. Petri de Honestis († 1119) l. I c. 9 erwähnt nur noch das Auflegen der Profeßurkunde auf den Altar, aber nicht mehr das Einwickeln der Hand in das Altartuch. Ob die Oblation nach der Benediktinerregel während der Messe stattfand, ist nicht sicher. Doch sagt Hildemar: „Melius est, si potest fieri, ut abbas cantet missam“, auch der erwähnte Cluniacenserritus läßt unsere Feier während der Messe stattfinden⁸¹.

Bei den Franziskanern und Kapuzinern küßt der neue Oblate am Schluß der Feier „pedes Crucifixi in signum amoris erga Christum perpetui ac sempiterni foederis“⁸². In anderen Orden ist mehrfach, wenn auch nicht überall, der Friedenskuß zwischen dem neuen Oblaten, dem Oberen und den Mitbrüdern üblich. Die Konstitutionen der Benediktiner heben bisweilen hervor, daß die Oblaten „veluti familiae membra“ sind und die Statuten der Kartäuser sagen, daß die Donaten „de gremio Ordinis“ seien (P. II c. 22 n. 9). Die Statuten der Benediktinerinnen betiteln die Oblatinnen mit „Schwester“, bei den Kamaldulensern werden sie teils „Frater“ (vom Kronenberg n. 297), teils mit dem bloßem Namen genannt (Eremiten n. 340). In zwei Fällen konnten wir auch konstatieren, daß der hl. Stuhl den Klausral-Oblaten gestattet hat, in der Todesstunde die Ordensprofeß abzulegen⁸³. Dadurch werden sie aller Ablässe, Fürbittgebete und Gnaden teilhaftig, welche die Professenden bei ihrem Ableben erlangen; ihnen ist dann auch ein vollkommener Ablass in Form des Jubiläums gewährt. Außer diesen Gnaden bringt aber eine solche Profeß keine anderen rechtlichen Wirkungen hervor. Wenn die Oblaten wieder gesund werden, so befinden sie sich in der gleichen Lage, als ob sie keine Profeß abgelegt hätten. Die Oblationsurkunde ist, die Norm des c. 576 § 2 entsprechend angewandt, vom Oberen, der die Oblation entgegennahm, und, wenn möglich von einigen Zeugen zu unterschreiben und hernach im Klosterarchiv zu hinterlegen. Vom Tage der Oblation an haben die Oblaten auch einen Anspruch auf die im Orden speziell für sie bei ihrem Hinscheiden vorgesehenen Suffragien.

81) Expositio Regulae ab Hildemaro tradita, ed. Mittermüller R., Ratisbonae etc. 1880, 548 s. P. L. LXXXVIII, 1038; LXVI, 829; CIL, 742; CLXIII, 711.

82) Rituale Romano-Seraphicum Ordinis Fratrum Minorum, ²Parisiis etc. 1931, 248. Caeremoniale Romano-Seraphicum ad usum Ordinis Fratrum Minorum Capuccinorum Romae 1944 n. 2840 p. 561.

83) Für die Barmherzigen Brüder S. C. Religiosorum 12. 8. 1915, bei Meyer R., Handbuch des Kanonischen Rechts zum Gebrauch der Barmherzigen Brüder des Hospitalordens des hl. Johannes von Gott, Neustadt a. S. 1933, 148. Constitutiones Congregationis Casamarensis Sacri Ordinis Cisterciensis 1943 n. 196. S. C. Religiosorum 30. 12. 1922, AAS XV, 1923, 156 ss.

E. Die geistlichen Angelegenheiten

Für die seelsorgliche Betreuung der Oblaten wird in der Regel aus den Priestern des Klosters ein Magister aufgestellt, der für ihr geistliches, moralisches und kulturelles Wohl zu sorgen hat, sie in der christlichen Lehre, im fruchtbaren Empfang der hl. Sakramente, im Gebetsleben, in den Grundsätzen des Ordenslebens, den Zäremonien und Gewohnheiten des Ordens, in den Regeln der Höflichkeit, Bescheidenheit, Reinlichkeit und Gesundheit zu unterrichten hat. Solche Konferenzen sollten teils wöchentlich oder wenigstens einmal im Monat stattfinden (O. F. M. Art. 28 § 1; O. P. n. 244 § I).

Während in älterer Zeit für die Laien-Oblaten meist auch ein aus einer bestimmten Anzahl von Pater noster bestehendes Offizium vorgesehen war, beten diese neuerdings, da jetzt doch die meisten lesen können, das kleine vom Hl. Stuhl approbierte Offizium der sel. Jungfrau Maria oder ein anderes kleines, mehr die liturgischen Festzeiten berücksichtigendes, aber nur von den Bischöfen gutgeheißenes Offizium, deren es ja heute mehrere gibt. Die Priester-Oblaten halten sich natürlich an das entsprechende Ordensoffizium. Die Anwesenheit der Laien-Oblaten in der Kirche beim Chorgebet ersetzt natürlich das für sie vorgeschriebene Offizium, was mehrere Statuten besonders hervorheben. Da die Oblaten öfters, besonders in den ganz beschaulichen Orden, die Geschäfte außerhalb des Klosters besorgen, so sehen die Konstitutionen der Kamaldulenser-Eremiten (n. 372) statt des amtlichen Itinerariums 5 Pater noster und Ave Maria vor.

An Suffragien für die verstorbenen Oblaten werden selbstverständlich die für jeden Christen üblichen Exequien verrichtet. Außerdem schreiben die Konstitutionen noch besondere Suffragien vor. Bei den Kamaldulensern-Eremiten feiert jeder Priester des Klosters noch eine hl. Messe und wird für den Entschlafenen noch eine Gregorianische Serie gelesen (n. 175); bei den Lateranensischen Chorherren bringt sogar jeder Priester der Kongregation das hl. Opfer für den Verstorbenen dar, die Nichtpriester beten das Toten-Offizium und 50 Pater noster und Ave Maria (n. 251). Die Benediktinerstatuten überlassen meist die nähere Bestimmung der Suffragien von Fall zu Fall dem Ermessen des Abtes. Auf der anderen Seite sind natürlich auch die Oblaten verpflichtet, sich an den Suffragien für die Verstorbenen des Ordens zu beteiligen, was meist durch Verrichtung einer bestimmten Anzahl von Pater noster und Ave Maria geschieht, oder durch Aufopferung der hl. Kommunion und der Verdienste des Tagewerkes.

Die meisten Statuten bestimmen auch, daß die Oblaten ohne besondere Erlaubnis des Oberen nicht ausgehen dürfen; dies erfordert die Ordnung und der Gehorsam. Die Statuten der Kartäuser sehen auch vor, daß die Donaten, wenn sie „inordinate“ in ein anderes Kloster kommen, in ihr eigenes Kloster zurückgeschickt werden und ihre Flucht dem eigenen Prior mitgeteilt werde; wer sich gegen diese Verordnung verfehlt, „Ordinem in victualibus teneat, donec eos remisit, aut eorum detentionem intimaverit“ (P. II c. 22 n. 11). Für die Oblaten des Franziskanerordens, die ja in der Regel

junge Leute sind, besteht noch das Verbot, daß sie zum Almosensammeln verwendet werden (Art. 28 § 4). Besonders muß hier noch die strenge Klausur der Nonnenklöster berücksichtigt werden. Von den Statuten für Nonnen sprechen verschiedene von *Oblatae rotariae* oder *Soeurs tourières* und verstehen darunter Außenschwestern, die die Klausur nur betreten dürfen zu Arbeiten und anderen nützlichen Dingen, z. B. zur Teilnahme an den Exerzitien, Konferenzen, Schuldkapitel, auch Rekreation, sowie zur Pflege während einer Krankheit. Allein es gibt auch Oblatinnen ohne die genannte Verpflichtung, Oblatinnen, die ganz in der Klausur leben; diese sind nicht an die Klausurgesetze gebunden, sie dürfen vielmehr mit Erlaubnis der Oberin die Klausur verlassen. Dies heben die Statuten der Benediktinerinnenklöster Sarnen (n. 100) und Varsell (n. 90) ausdrücklich hervor.

Verschiedene Konstitutionen regeln auch die Frage, ob ein Konverse in die Reihen der Priester seines Klosters aufrücken könne; rechtlich betrachtet ist zu sagen, daß ein Noviziat als Laienbruder an sich nicht genügt (c. 558), ein solcher muß vielmehr ein neues Noviziat machen, allein in praxi wird hier mehrfach, wenigstens teilweise dispensiert. Unsere Statuten berücksichtigen bisweilen auch den Übertritt eines Oblaten in die Reihen der Priester oder Brüder eines Klosters und sehen ebenfalls ein neues Noviziat vor (Brasilianische Benediktinerkongregation n. 77; Ol. n. 479, 484), aber bei den Olivetanern genügt hiezu nicht die Zustimmung des Kapitels, es muß noch die des Generaldefinitoriums hinzukommen. Kraft eines besonderen apostolischen Indults für die Kamaldulenser vom Kronenberg darf in diesem Verbandsverbande ein Oblate, der bereits das 60. Lebensjahr begonnen hat, ohne kanonisches Noviziat zur klösterlichen Profeß zugelassen werden (n. 247).

Noch eine Frage ist hier zu behandeln. Diese trifft aber nicht alle Oblaten, sondern nur die jener Klöster, deren Obere berechtigt sind, ihren Untergebenen die niederen Weihen zu spenden, d. h. in praxi die der Benediktiner- und Augustinerchorherrenabteien. Sicher ist, daß das allgemeine Konzil von Nizäa II 787 c. 14 folgendes Dekret erließ: „*Lectoris autem manus impositione licentia est unicuique abbati solummodo in proprio monasterio faciendi, sic dumtaxat eidem abbati manus impositio facta noscatur, ab episcopo secundum morem proficiendorum abbatum, dum constat illum presbiterum esse*“⁸⁴. Demnach hatte also ein Abt das Recht, unter den genannten Bedingungen, „*in proprio monasterio*“, d. h. nur seinen Untergebenen die Lektoratsweihe zu spenden. Alexander IV. erklärte dann, daß die Äbte die Tonsur nicht spenden dürften, „*aliis quam monasteriorum suorum conversis, et qui ad illa convolaverint et in quos ecclesiasticam et quasiepiscopalem iurisdictionem obtinent*“ (c. 3, in VI, ^o5,7). Diese Indulte wurden im Laufe der Zeit auf alle niederen Weihen ausgedehnt und zwar bisweilen nicht bloß zu Gunsten der untergebenen Mönche, sondern auch der „*clerici eis pleno iure subiecti*“. Später wurden auch Indulte erteilt zu Gunsten der „*servitores et novitii*“, z. B. für den Benediktinerabt von Muri

84) C. 1. D. 69; Mansi XIII, 753.

von Julius II 1507 und dem Abt der Chorherren von Val des Ecoliers von Paul III. 1539. Das Trienter Konzil schränkte aber diese Vollmachten auf die „subditi regulares“ ein, „non obstantibus quibusvis privilegiis, praescriptionibus aut consuetudinibus, etiam immemorabilibus“⁸⁵. In nachtridentinischer Zeit spielte eine besondere Rolle die dem Oblaten Antonius Macchia aus der Benediktinerabtei Novalesse in der Diözese Susa vom Abte erteilte Spendung der Tonsur und der niederen Weihen, die von Gregor XVI. am 22. August 1845 für gültig, aber unerlaubt erteilt erklärt wurde⁸⁶. Can. 964,1^o bestätigt das Weiherecht eines Abtes, aber mit der Einschränkung, „dummodo promovendus sit ipsi subditus vi professionis saltem simplicis . . . revocato quolibet contrario privilegio“. Mit dieser Profeseß ist aber nur die eigentliche professio religiosa gemeint, nicht die eines Oblaten. Es ist also heute ganz klar, daß ein Abt einem Oblaten nicht die Tonsur und die niederen Weihen spenden darf; eine trotzdem erteilte Weihe wäre ungültig. Die Oblaten stehen, was die Weihen anlangt, ganz unter dem Bischof. Der Abt könnte ihnen nicht einmal Dimissorien ausstellen (c. 964,4^o). Der Titel für die Subdiakonatsweihe müßte einer der in cc. 979 § 1 oder c. 981 § 1 genannten kanonischen Titel sein, doch könnte ihnen auch der Abt mit Zustimmung des Kapitels den sog. titulus mensae gewähren (Amerikanisch-Cassinensisches Benediktinerkongregation n. 4 i).

F. Die zeitlichen Angelegenheiten

Verschiedene Ordenskonstitutionen bestimmen, daß vor der eigentlichen Oblation mit dem Novizen ein nach bürgerlichem Recht gültiger Vertrag über die bei der Oblation einzugehenden Bedingungen abgeschlossen wird (Benediktiner der Bayr. (n. 101); Schweiz. (n. 122); Sublazenser (n. 122; von St. Ottilien (n. 197); Belgischen Kongregation (n. 97). Ein solcher Vertrag ist unbedingt zu empfehlen, um von vornherein klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und etwaige Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen. In einem solchen Vertrag sollte festgesetzt werden, daß das Kloster für den Oblaten in gesunden und in kranken Tagen für Wohnung, Nahrung und Kleidung aufkommt, für ihn in spiritualibus et temporalibus sorgt und ihm Anteil an den geistlichen Gnaden des Klosters im Leben und nach dem Tode gewährt (Cistercienser von Mehrerau n. 175; Kanoniker vom Großen St. Bernhard n. 287 § 1). Der Novize sollte sich verpflichten, das gemeinsame Leben, die religiöse Disziplin und die Gewohnheiten des Ordens einzuhalten und den Oberen zu gehorchen (01. n. 478; C. Lat. n. 247; OFM Conv. n. 171,3; Barmherzige Brüder n. 260,4; Augustiner-Eremiten n. 15; Somasker n. 348). Im besonderen sollte hier das Armutsversprechen noch geregelt werden. Wir haben oben gesehen, daß man in früheren Jahrhunderten auch den Oblaten und Donaten jegliches Eigentum entzog und verlangte, daß sie

85) Hofmeister Ph., *Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter*, Stuttgart 1928, 75 f. Potthast n. II 632 a, 15 704. Trid. sess. XXIII de ref. c. 10.

86) *Analecta VIII*, 2200 ss.

alle ihre Habe dem Kloster zu Eigentum übergaben. Dieses Erfordernis wird heute nicht mehr gestellt. Kennt doch das kirchliche Recht heute Verbände mit einfachen Gelübden, in denen die Beibehaltung des Eigentums, ja auch der Erwerb neuen Eigentums gestattet ist, nur die Verwaltung und die Verwendung des eigenen Vermögens zum eigenen Vorteil ist verboten. Ja der Hl. Stuhl approbiert heute Genossenschaften, in denen die Mitglieder ihr Vermögen behalten, solches erwerben und selbst verwalten können (c. 676 § 3). Soweit daher in den Ordenskonstitutionen nichts Besonderes festgesetzt ist, darf auch ein Oblate sein Vermögen selbst verwalten. Doch sehen verschiedene unserer Statuten vor, daß während des Noviziates ohne Zustimmung des Abtes keine vermögensrechtliche Verfügung getroffen wird (Sublazenser (n. 122), Belgische (n. 97) und Kongregation von St. Ottilien (n. 197). Die Konstitutionen der Franziskaner (Art 33 §§ 1–3) heben noch hervor, daß der Oblate das gemeinsame Leben „etiam quoad usum pecuniae sicut alii fratres“ beobachten müsse und sein Vermögen nicht selbst verwalten dürfe, sondern die Verwaltung einem beliebigen Dritten übertragen müsse, aber auch nicht durch Schenkung unter Lebenden darüber verfügen dürfe; die Errichtung eines Testamentes ist gestattet. Ähnliche Bestimmungen treffen wir in den Statuten der Benediktinerinnen von Sarnen (n. 100), der Kamaldulenser vom Kronenberge (n. 265), der Somasker (n. 350) und der Barmherzigen Brüder (n. 260,4). Die Konstitutionen der Franziskaner-Konventualen (n. 171,10) bestimmen kurz: „omnia sua conventui offerant“ und die der Benediktiner von St. Ottilien (n. 197) sehen vor: „compensationem offerant iuxta facultates suas“.

In manchen anderen Verbänden findet sich die Einschränkung, daß die Oblaten die Klausur räume nicht betreten dürfen (Cistercienser von Meherrau n. 175) oder wenigstens nur in Ausnahmefällen: „ad mensam communem in refectorio, nisi per congruum tempus disciplinae religiosae, pietatis praesertim ac modestiae exempla praebuerint“ (OM Cap. Generalkapitel 1928 Ord. 37 § 3). Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß die Oblaten in disziplinärer Hinsicht größere Freiheiten genießen, im Gegenteil, nach den Statuten der Frauen von Sarnen (n. 100), der Brasilianischen (n. 74), Belgischen (n. 96) und Benediktiner von St. Ottilien (n. 196) sind sie wie die Kommunitäten zu den Ordensfasten- und Abstinenz verpflichtet; eine Ausnahme besteht hier nur bei den Kartäusern, bei denen die Donaten nur an den Freitagen „ex devotione“ fasten und „iuxta consuetudines domorum“ Fleisch essen dürfen, freilich nicht innerhalb des Konventes, aber im Advent und an den Mittwochen „a carnibus abstineant“ (P. II c. 22 n. 9). Die Konstitutionen der Minderen Regularkleriker drücken die hier genannten Erfordernisse und Freiheiten mit den Worten aus: die Oblaten haben alle Rechte, aber auch alle Lasten zu tragen, doch genießen sie keine Kapitelsrechte und dürfen keine Ämter verwalten, für die die Ablegung der feierlichen Gelübde erforderlich ist (n. 197).

Die Kleidung unserer Oblaten ist sehr verschieden. Bei den Benediktinern ist eine Tunika mit Cingulum üblich; hinzu kommt dann noch bei der Oblation ein Skapulier, das in manchen Kongregationen etwas ver-

kürzt ist und keine Kapuze hat. In der Belgischen Kongregation tragen die Choroblaten auch eine Kukulie ohne Ärmel (n. 93), die Beuroner schließen Kukulie und Cappa ganz aus (n. 127). Bei den weißen Olivetanern ist ferner außerhalb des Klosters eine schwarze penula, wie sie auch die Mönche tragen, üblich (n. 483). Die Statuten der Kartäuser spiegeln noch heute manche alte Gewohnheiten wider, die uns heute etwas komisch anmuten, die Farbe des Habits soll nämlich nicht grün, nicht rot, nicht safran sein, sondern grau oder kastanienbraun; auch eine Kapuze wird getragen (P. II c. 22 n. 5). Auch bei den anderen Orden ist hier große Verschiedenheit. Die Oblaten der Lateranensischen Chorherren haben dieselbe Kleidung wie die Kanoniker, aber ohne Rochet, die oblati commissi sind wie die novitii commissi gekleidet (n. 250), dagegen tragen die Oblaten der Kanoniker vom Großen St. Bernhard einen „habitus saecularis et honestus“ (n. 286). Die Statuten der Cistercienser von Mehrerau bestimmen den Habit mehr negativ, die Oblaten dürfen nicht die Kleidung der Konversen tragen (n. 175). Bei den Dominikanern ist gerade das Gegenteil der Fall; hier heißt es, die Donaten haben dieselbe Kleidung wie die Konversen (n. 243 § I). Im Franziskanerorden ist das Kennzeichen der Oblaten, daß sie keine Kapuze tragen dürfen (OFM Art. 26 § 1; OFM Conv. n. 171,2⁰; OM Cap. Generalkapitel 1928 Ord. 37 § 3). Die Kleidung der Oblatinnen richtet sich in der Regel nach der Farbe des Ordensgewandes; sie ist dem klösterlichen Stande und der Landessitte angemessen; der Schleier ist heute stets schwarz (Sarnen n. 100; Varesell n. 91).

G. Die Ausscheidung aus dem Orden

Die Bindung der Oblaten an die Orden ist nicht so fest wie die der Ordensprofessen. Während diese nur vom Hl. Stuhl oder vom Bischof von den Ordensgelübden gelöst werden dürfen, können die Oblaten in der Regel frei nach eigenem Belieben, natürlich nur aus einem gerechten Grunde ausscheiden, oder, wenn sie Gelübde abgelegt haben, durch die Ordensoberen von denselben entbunden werden. Die Statuten der Benediktiner bestimmen meist ausdrücklich, daß die Oblaten „quovis tempore“ den Orden oder das Kloster verlassen können.

Wie nach heutigem Kirchenrecht jeder Professe, selbst ein solcher mit feierlichen Gelübden, wegen bestimmter Vergehen entlassen werden kann oder gar ipso iure entlassen ist (c. 646 ff.), so kann auch ein Oblate wieder in die Welt zurückgeschickt werden, ja man hat geradezu den Eindruck, daß die Möglichkeit der Entlassung in früheren Jahrhunderten dem Oblateninstitut zu einer weiteren Verbreitung geholfen hat. Während ehemals die Statuten die Entlassung allein in die Hand des Oberen gelegt haben, schreiben eine Reihe neuerer diese dem Oberen nur zu, wenn er dazu die Zustimmung oder wenigstens den Rat seiner Senioren oder Diskreten eingeholt hat (Varesell n. 89; Obl. n. 478, 485; Kanoniker vom Großen St. Bernhard n. 287 § 1). Die Statuten der Benediktinerinnen von Sarnen sehen dazu noch die des Regularprälaten vor (n. 99). Bei den Lateranensischen Chorherren ist sogar die Zustimmung des Konventes und des Visi-

tators erforderlich (n. 249). Die Kamaldulenser vom Kronenberge (n. 244) haben die Entlassung dadurch erschwert, daß sie nur durch das Generalkapitel, die Diäta oder den Prior Major mit Zustimmung der Visitatoren vorgenommen werden darf.

Die Franziskanerkonstitutionen (Art. 30 §§ 1, 2) heben hervor, daß bei der Entlassung „*caritatis et aequitatis normae*“ beachtet werden sollen. Andere sehen wohl in Anlehnung an cc. 647 § 2, 2^o, 649, 657 s. eine zwei- oder dreimalige Mahnung vor (Ol. n. 478; Kanoniker vom Großen St. Bernhard n. 287 § 1) und wieder andere bestimmen in Übereinstimmung mit c. 647 § 2, 2^o, daß ein „*defectus spiritus religiosi*“ oder ein anderer schwerwiegender Grund vorliegen müsse (Brasilianische Benediktiner n. 74; Varesell n. 89; Kamaldulenser vom Kronenberge n. 244). Verhalten sich aber die betreffenden Oblaten geradezu unwürdig, d. h. liegt ein grobes äußeres Ärgernis oder ein schwerer Schaden für die Gemeinschaft vor, so darf die Entlassung sofort vorgenommen werden (Ol. n. 478; Kanoniker vom Großen St. Bernhard n. 287 § 1; Barmherzige Brüder n. 260, 5^o cc. 653, 668). Nie aber darf die Entlassung wegen einer Krankheit erfolgen, die sich der Oblate im Verbandszugezogen hat (Kamaldulenser vom Kronenberge n. 244; Barmherzige Brüder n. 260; 5 b; cc. 637, 647 § 2, 2^o). Soweit die Oblaten ein Gelübde abgelegt haben, sind sie von demselben durch die Entlassung ipso facto entbunden; dies ergibt sich durch den Schluß *a maiori ad minus* (cc. 648, 669 § 1).

Unsere Abhandlung berücksichtigt in erster Linie benediktinische Verhältnisse. Der hl. Benedikt ist zwar nicht der Schöpfer des Oblateninstituts; aber gebraucht in c. 59 seiner Regel die Wendung „*offert*“ und „*oblatio*“; doch ist das Wort „*oblatio*“ älter als er. Der hl. Fruktuosus hat den Gedanken der *oblatio* auf Erwachsene ausgedehnt. Durch diese beiden Ordensstifter ist das Oblateninstitut, das freilich schon das alte orientalische Mönchtum gekannt hat, im Abendland heimisch geworden. Es hat sich offensichtlich in der Kirche bewährt, denn auch andere Verbände wie die Augustinerchorherren, Dominikaner, Franziskaner, Augustinereremiten u. a. haben es übernommen und manche Selige und Heilige sind aus ihm hervorgegangen. Dem Kartäuserorden kommt ein besonderes Verdienst zu; seine Generalkapitel haben die Gesetzgebung für unsere Oblaten vervollkommen und diese hat die der Kreuzherren, der Benediktiner von Bursfeld und der Augustinerchorherren von Windesheim befruchtet. Von einem kleinen Senfkörnlein ist das Oblateninstitut zu einem großen Baume gewachsen und hat viel Segen für die Seelen und die Kirche gebracht. Mancher Seele, die nicht die körperliche oder geistige Reife zum wirklichen Ordensleben hatte, hat es doch ein ordensähnliches Leben ermöglicht. Im kirchlichen Gesetzbuch von 1917 ist es zwar nicht verankert. Allein die Kirche kennt außer dem in ihm niedergelegten Recht noch vieles Partikular-, oder wie man neuerdings bisweilen sagt, Teilkirchenrecht. Unsere Abhandlung hat zwar gezeigt, daß eine große Verschiedenheit in den einzelnen Orden und Verbänden besteht, aber im Kern, d. h. in der Substanz sind doch alle Ordenssatzungen einig.